
146
25



22 Juli 1911

DIE NEUESTEN FORTSCHRITTE

AUF DEM

GEBIETE DES KRIEGSRECHTS.

Völkerrechtliche Bemerkungen
zum Schweizer Entwurfe für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und
zum französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893.

Von

Dr. Heinrich Triepel,
Privat-Dozenten an der Universität Leipzig.



Sonder-Abdruck
aus
„Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften". II. Band.

Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1894.

DIE NEUESTEN FORTSCHRITTE

AUF DEM

GEBIETE DES KRIEGSRECHTS.

Völkerrechtliche Bemerkungen
zum Schweizer Entwurfe für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und
zum französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893.

Von

Dr. Heinrich Triepel,
Privat-Dozenten an der Universität Leipzig.



Sonder-Abdruck
aus
„Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften". II. Band.

Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1894.



Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Halle, Prof. Dr. R. VAN DER BORGHT in Aachen, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Münster, Prof. Dr. K. Th. EHEBERG in Erlangen, Geh. Regierungs- und Medizinalrat Prof. Dr. C. FINKELNBURG in Bonn, Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. K. V. FRICKER in Leipzig, Geh. Oberfinanzrat B. FUISTING in Berlin, Prof. Dr. F. C. HUBER in Stuttgart, Privatdozent Dr. K. KAERGER in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Regierungsrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, Prof. Dr. J. LEHR in München, Prof. Dr. E. MISCHLER in Prag, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Prof. Dr. K. RIEKER in Leipzig, k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Kais. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. VON STRAUSS UND TORNEY in Berlin, Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Prof. Dr. J. WOLF in Zürich

UND HERAUSGEGEBEN

VON

KUNO FRANKENSTEIN.

I. Abteilung. **Volkswirtschaftslehre.** I. Band.

Grundbegriffe und Grundlagen

der

VOLKSWIRTSCHAFT.

Zur

Einführung in das Studium der Staatswissenschaften

von

Dr. J. Lehr,

Professor an der Universität zu München.

1893. Preis ℳ 9.—

in elegantem Halbfranz-Einband ℳ 11.—.

DIE NEUESTEN FORTSCHRITTE

AUF DEM

GEBIETE DES KRIEGSRECHTS.

Völkerrechtliche Bemerkungen
zum Schweizer Entwurfe für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und
zum französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893.

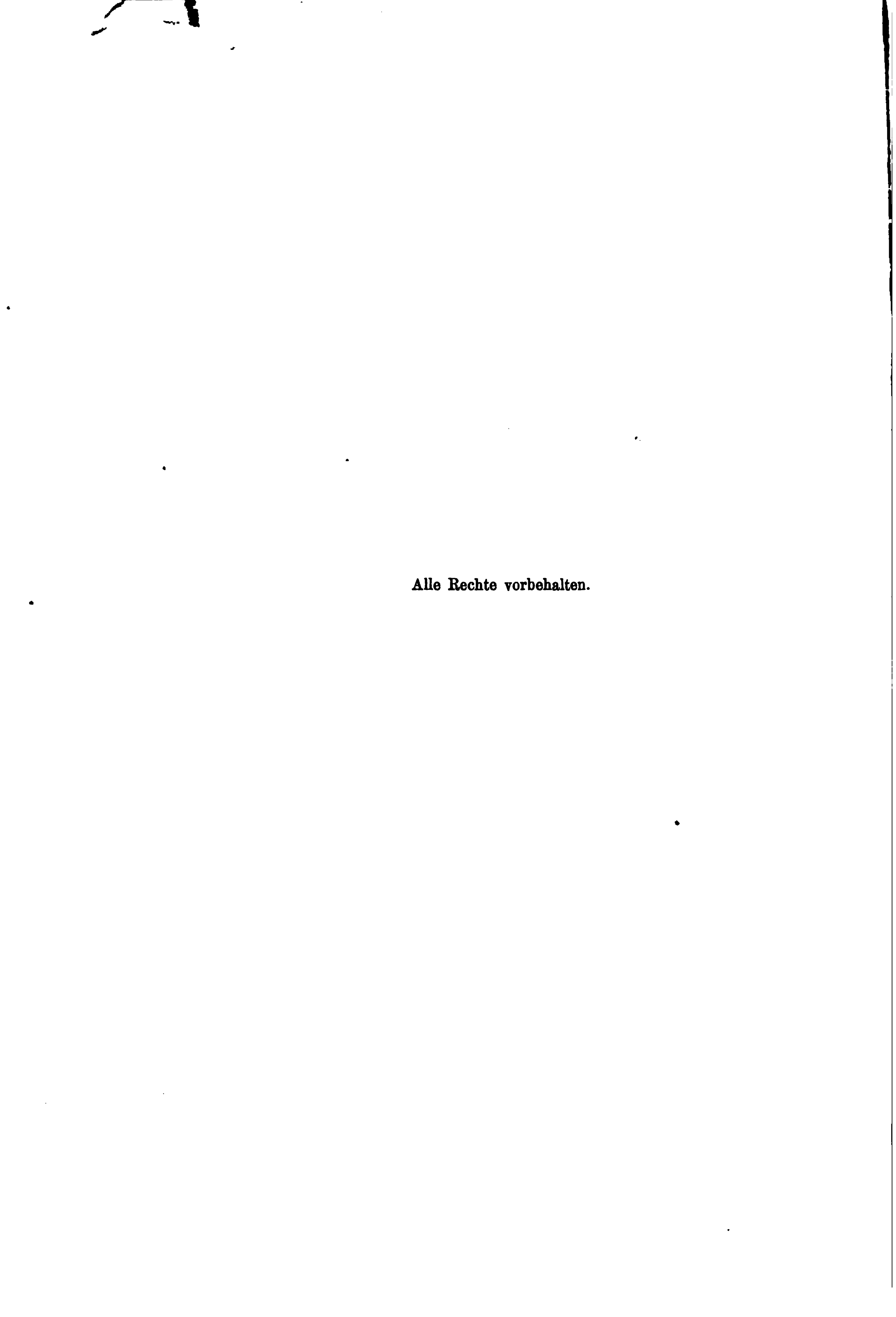
Von

Dr. Heinrich Triepel,
Privat-Dozenten an der Universität Leipzig.



Sonder-Abdruck
aus
„Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften". II. Band.

Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1894.



Niemals kann es eine Gewalt geben, von der unabhängige Staaten für ihr Thun und Lassen im Verkehre unter einander Gesetze empfangen, niemals, so lange nicht jener oft erträumte und doch in aller Zukunft unmögliche Weltstaat die Gesamtheit der Staatenkörper unserer Erde unter einem Szepter vereinigt, damit aber ihre Unabhängigkeit vernichtet. Das Völkerrecht, der Inbegriff der Rechtsnormen für den Verkehr innerhalb der Staatengemeinschaft, kennt keinen Gesetzgeber, keine Rechtssatzung, kein Gesetz für Staaten, wie etwa das Staatsrecht Satzung und Gesetz für Unterthanen. Wo der Gesetzgeber herrscht, hat das Völkerrecht keine Stätte. Dafs sich trotzdem in der Wissenschaft die Bezeichnung „Völkergesetz" das Bürgerrecht erwerben konnte, das erklärt sich wohl zunächst aus dem Bestreben, nicht nur die einem dauernden Angriffe der Zweifler und Leugner gegenüber stets aufs neue schutzbedürftige Positivität des Völkerrechts zu beweisen, sondern auch seine Wesensgleichheit mit den anerkannten Zweigen des positiven Rechtes durch Verwendung der in diesen herrschenden Terminologie im Völkerrecht äufserlich zu kennzeichnen. Jenes Bestreben ist natürlich und lobenswert; nur hat es leider sehr zum Schaden einer tieferen wissenschaftlichen Durchdringung des Völkerrechts die Veranlassung zur Ausbildung einer Lehre von den Völkerrechtsquellen geboten, die den Gegnern keine Schutzwehr, sondern eine breite Angriffsfläche entgegensetzte. Dafs von einer Gesetzgebung im technischen Sinne im Völkerrechte beim Mangel einer gesetzgebenden Gewalt nicht wohl die Rede sein könne, darüber war und ist man einig; aber man suchte der Rechtsschöpfung durch den Staat wenigstens eine Parallele auf völkerrechtlichem Gebiete dadurch gegenüberzustellen, dafs man das eine Merkmal der Gesetzgebung — Rechtserzeugung durch Willenssubjekte in äufserlich erkennbarer Form — auch im Völkerrechte als vorhanden erklärte. Indem man die Thätigkeit der Staaten, die durch einen Vertrag „allgemeine Regeln" des gegenseitigen Verhaltens verabreden, als von dem Willen, objektives Recht für sie zu schaffen, getragen ansah, gelangte man zu der Auffassung, dafs der Staatsvertrag Quelle

objektiven Völkerrechts sein könne. Man erfand den Begriff der „genossenschaftlichen Rechtserzeugung in Vertragsform“ [1]) für das Völkerrecht, einer Art der Rechtsbildung, die man ganz verfehlter Weise mit der Autonomie korporativer Verbände innerhalb des Staates verglich — der Völkervertrag wurde zum Völkergesetz. Trotzdem ist noch von niemandem der Beweis geführt worden, daſs der Vertrag auf irgend einem Rechtsgebiete mehr als subjektive Rechte und Pflichten, daſs er objektives Recht für die Paciscenten begründen könne. Es sollte immer und überall, und gerade von denen, die von der Wirklichkeit des Völkerrechts überzeugt sind, betont werden, daſs nur die Gewohnheit, die mit der Überzeugung rechtlicher Notwendigkeit gepaarte Übung, Quelle des Völkerrechts sein kann, und daſs es das Völkergewohnheitsrecht ist, das an den Staatsvertrag die Entstehung subjektiver Rechte als Rechtsfolge anknüpft. [2])

Kann der Staatsvertrag nicht Rechtsquelle sein, so kommt ihm doch im Völkerrecht eine ganz hervorragende Bedeutung zu, und zwar nach zwei Richtungen. Der Vertrag kann nämlich einmal das Mittel zur Bildung eines Völkergewohnheitsrechts werden, indem durch eine andauernde und gleichmäſsige vertragsmäſsige Regelung bestimmter Lebensverhältnisse innerhalb der Staatengesellschaft und durch fortdauernde treue Erfüllung der geschlossenen Abmachungen die Paciscenten allmählich die Überzeugung der Notwendigkeit des dem Vertrage entsprechenden Verhaltens unabhängig von der Bindung durch den Vertrag gewinnen und demnach schlieſslich dies Verhalten üben, auch ohne vertragsmäſsig dazu verbunden zu sein. Hier ist der Vertrag also, wenn auch nicht selbst Rechtsquelle, so doch erster Anstoſs zur Rechtserzeugung. Ferner aber ist die Wissenschaft vielfach in der Lage, aus der Thatsache, daſs sich die Mitglieder der Staatengemeinschaft in immer wiederkehrender gleicher Form vertragsmäſsig zu gewissem Verhalten, sei es für einzelne bestimmte, sei es für unbestimmt viele Fälle, verpflichtet und die hieraus entspringenden Verbindlichkeiten erfüllt haben, den Schluſs zu ziehen, daſs die Staatengesellschaft allmählich von der Überzeugung der rechtlichen Notwendigkeit solchen Verhaltens durchdrungen ist und in dieser Überzeugung ihre Handlungsweise eingerichtet hat. Man schöpft deshalb aus einer dauernden Vertragspraxis die Gewiſsheit von der Existenz eines Völkergewohnheitsrechts; der Vertrag wird zur Erkenntnisquelle des Völkerrechts. Nur darf diese wissenschaftliche Methode nicht so weit gehen,

---

1) Vergl. statt Vieler SCHULZE, Grundriſs des Völkerrechts (1880) S. 27.

2) Auch die „Vereinbarung“ ist nicht Quelle objektiven Völkerrechts (so JELLINEK, System der subjektiven öffentl. Rechte S. 195, 299). Die Vereinbarung kann eine Rechtsregel schaffen, ihr aber nicht verbindliche Kraft verleihen. Es ist hier nicht der Raum, diese Anschauung näher auszuführen.

in jeder Vertragsserie den Niederschlag eines Völkergewohnheitsrechts zu suchen. Denn es ist ganz unzweifelhaft, dafs die internationale Staatenpraxis sich des Mittels des Vertrags gerade auch zu dem Zwecke bedient, Regeln für den zwischenstaatlichen Verkehr zu vereinbaren, die nach der Überzeugung der Paciscenten eben noch nicht anerkannte Sätze des Völkerrechtes sind.

In ähnlicher Weise stellt sich die Bedeutung staatlicher Gesetze für das Völkerrecht dar. Niemals sind sie fähig, objektives Recht mit Geltung über den Machtbereich des rechtssetzenden Staates hinaus, mit Verbindlichkeit für andere Staaten zu schaffen; sie können niemals Quelle des Völkerrechts sein. Aber es ist einmal möglich, dafs durch dauernde und gleichmäfsige gesetzliche Regelung internationaler Verhältnisse durch die Glieder der Staatengesellschaft sich bei ihnen eine Überzeugung der rechtlichen Notwendigkeit gerade solcher Regelung entwickelt und befestigt. Dazu erscheint eine gesetzliche Bestimmung des Staates für sein Verhalten in allen zukünftigen Fällen seiner Berührung mit fremden Staaten gleichsam als voraus genommene dauernde Übung dieses Verhaltens; das Gesetz, das der Staat hier erläfst, ersetzt bis zu einem gewissen Grade diese Übung, denn solche Übung wird für die Zukunft durch die Selbstverpflichtung des Staates annähernd in Gewifsheit gesetzt. So giebt ähnlich wie der Staatsvertrag das Staatsgesetz mittelbar den Anstofs zur Entstehung internationalen Gewohnheitsrechts. Weiterhin aber kann man mit Rücksicht darauf, dafs die der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten verpflichtet sind, die Normen, die sie für ihr und ihrer Unterthanen Verhalten gegen die anderen Genossen der Völkergesellschaft erlassen, den Regeln des Völkerrechts für den zwischenstaatlichen Verkehr anzupassen, aus der Rechtsschöpfung des Staates, noch mehr aus einer inhaltlich gleichen Rechtssatzung der Staaten auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete oft — nämlich dann, wenn sich annehmen läfst, dafs der Staat in seiner Gesetzgebung seine Überzeugung von dem Bestehen des Völkerrechtssatzes bekunden will, was durchaus nicht immer der Fall ist[1]) — einen Schlufs auf das Vorhandensein positiver Völkerrechtssätze ziehen, von deren Existenz sich die gesetzgebenden Staaten bei ihrer Rechtssatzung leiten liefsen — das Staatsgesetz ist Erkenntnisquelle des Völkerrechts.

Lediglich bei solcher Anschauung nun läfst sich der richtige Standpunkt gewinnen für eine Beurteilung, welche die Völkerrechtswissenschaft einem neuen und wichtigen Staatsvertrage oder einem für internationale Verhältnisse bedeutsamen Staatsgesetze angedeihen lassen kann. Sie wird niemals den neuen Staatsvertrag oder das neue Staats-

1) Vergl. die treffende Bemerkung Tezners in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht XX, S. 125.

gesetz als Quelle neuer Völkerrechtssätze hinnehmen, deshalb niemals ohne weiteres in ihnen einen Fortschritt des Völkerrechts schlechthin erblicken dürfen. Sie wird vielmehr beide stets daraufhin zu prüfen haben, ob sie sich mit den geltenden Sätzen des anerkannten Völkerrechts in Übereinstimmung befinden, und wenn sie Abweichungen von diesen feststellt, die weitere Frage stellen müssen, ob die neue Erscheinung als Symptom einer Änderung, einer Fortbildung des Völkerrechts zu erkennen ist, ob sie aus Gründen inneren Wertes, wegen ihrer Übereinstimmung mit den Forderungen des sittlichen Völkerbewufstseins die Kraft besitzen kann, den Anstofs zur Bildung neuen Völkergewohnheitsrechts zu geben. Sie wird sich bei dieser oft Resignation erfordernden Methode am sichersten von einseitiger Überschätzung der rechtlichen Bedeutung, wie von ungerechter Beurteilung des Wertes solcher Erscheinungen entfernt halten.

Es ist namentlich das Gebiet des Kriegsrechtes, auf dem bei Besprechung und Beurteilung von Staatsverträgen, Vertragsentwürfen und Vorschlägen, Gesetzen und Gesetzentwürfen, die der völkerrechtlichen Betrachtung Raum bieten, Vorsicht in der angedeuteten Richtung am Platze ist. Mit Genugthuung können wir es aussprechen, dafs gerade auf diesem Gebiete das Völkerrecht unserer Zeit in aufsteigender Linie geschritten ist. Auf einem Felde, auf dem die Gewalt die geborene Herrscherin ist, hat ihr der Einflufs echter Menschlichkeit in stets wachsendem Mafse rechtliche Regel und Schranke gesetzt. Allein gerade hier, wo es für das Recht so widerstreitende Interessen wie kriegerische Notwendigkeit und Humanität zu versöhnen gilt, ist das Völkerrecht in stetigem, aber doch in langsamem Fortschreiten begriffen. Was sich im Laufe des vorigen und unseres Jahrhunderts an anerkannten Regeln des Kriegsrechts unter dem Drucke der Humanisierungsbestrebungen gebildet hat, ist ungemein viel, aber es steht noch weit hinter dem Ziele zurück, das diese Bestrebungen sich gesteckt haben. Da geschieht es dem Eifrigen leicht, dafs er das Gewünschte und Erstrebenswerte mit dem Erreichten und Gewordenen verwechselt, und dieser Fehler ist auch nicht seltener geworden, seitdem übertriebene Humanisierungstendenzen namentlich von militärischer Seite her nicht unbegründeten Widerspruch erfahren haben.

Es erschien nötig, diese allgemeine Betrachtung anzustellen, um den Standpunkt zu kennzeichnen, von dem aus auf den folgenden Blättern zwei bedeutsame kriegsrechtliche Erscheinungen besprochen werden sollen, die beide einem in den letzten Jahrzehnten viel umkämpften Gebiete angehören. Das eine ist ein von beachtenswerter Seite stammender Entwurf zu einer Umgestaltung der Genfer Konvention zum Schutze der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, das andere ein im vergangenen Frühjahre in Frankreich er-

lassenes Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Das eine der Entwurf für eine Revision eines hochwichtigen, segensreichen und doch dringend der Verbesserung bedürftigen Staatsvertrags, das andere ein einseitiger Staatserlaſs über einen Gegenstand, über den sich trotz lebhafter Bemühungen eine vertragsmäſsige Einigung der Staatengesellschaft bisher noch nicht hat erzielen lassen. Es ist selbstverständlich, daſs die verschiedene Natur dieser beiden Erscheinungen auch eine Beurteilung von verschiedenen Standpunkten notwendig macht. In dem einen Falle haben wir es mit einem Projekte zu thun, also mit etwas Unfertigem, noch der Wandlung Fähigen, im andern mit dem Machtspruche einer Staatsgewalt, einem Ereignisse, einem nur durch den eigenen Willen des Erzeugers Wandelbaren; im ersten Falle handelt es sich um die Grundlinien eines internationalen Vertrags, durch den Rechte und Pflichten zwischen einer Reihe von Staaten begründet werden sollen, und dessen Inhalt und Fassung mit ganz anderem rechtlichen und technischen Maſse gemessen werden muſs, als der Inhalt des andern Gegenstandes, einer Verordnung, die Befehle an die Organe eines Staates erläſst; der beabsichtigte Vertrag soll gemeinsame Bedürfnisse der zukünftigen Paciscenten befriedigen, sein Entwurf wird nach seiner Zweckmäſsigkeit hierfür geprüft werden müssen, — die Verordnung ist erlassen in erster Linie zur Wahrung der Interessen des normierenden Staates selbst, die völkerrechtliche Betrachtung wird ihn daher daraufhin zu untersuchen haben, inwieweit er mit den vom Völkerrechte geschützten Interessen auch der anderen Staaten übereinstimmt oder kollidiert. Aber beide, der Vertragsentwurf wie das Reglement, fordern die Kritik heraus zu einer Prüfung ihres Verhältnisses zum geltenden Völkerrechte; die Gegenstände, die sie jedes in seiner Art regeln wollen, hängen aufs engste zusammen und sind in diesem Zusammenhange neuerdings unendlich oft in der Litteratur, in der Presse und bei internationalen Verhandlungen beleuchtet worden. So rechtfertigt es sich, daſs sie auch hier in demselben Rahmen einer Besprechung unterzogen werden.

I.

Mit Recht hat ein militärischer Schriftsteller[1]) ausgeführt, daſs gerade die Art der Behandlung der verwundeten und kranken Militärpersonen leichter einer vertragsmäſsigen Regelung der Staaten zu unterwerfen sei als die anderen Verhältnisse des Krieges, bei denen sich der Realismus der Kriegführung naturgemäſs spröde gegen aktionshindernde

1) v. Hartmann, Militärische Nothwendigkeit und Humanität, Deutsche Rundschau XIV, S. 79, 88.

völkerrechtliche Vereinbarungen verhalte, deshalb nämlich, weil das Verfahren der Kriegsparteien mit den Verwundeten sich gleichsam hinter dem Aktionsfelde abspiele. Es mag dies auch die Ursache sein, dafs die Einigung der Staaten, wie sie sich im Genfer Vertrage vom 22. August 1864 vollzog, nicht unter den gewaltigen Schwierigkeiten zu stande kam, denen die Versuche weitergehender vertragsmäfsiger „Kodifikation“ des Kriegsrechts sonst begegneten, und dafs sich den ursprünglichen Teilnehmern der Konvention eine ungewöhnlich grofse Zahl anderer Staaten im Laufe der Zeit angereiht hat. Leider ist diese verhältnismäfsig leichte Einigung bisher nicht wieder zu erzielen gewesen, sobald es sich darum handelte, den in Kraft stehenden Vertrag einer Umgestaltung zu unterziehen. Und doch haben die Erfahrungen der letzten grofsen Kriege gelehrt, dafs die Genfer Konvention zwar einen gewaltigen Fortschritt zu bedeuten habe, dafs sie aber an schweren Mängeln leide und einer Verbesserung dringend bedürfe. Der namentlich in militärischen Kreisen vorübergehend hervorgetretene Wunsch nach völliger Beseitigung der Konvention ist zum Glücke unerfüllt geblieben, aber die Erkenntnis der Verbesserungsbedürftigkeit des Vertrags hat immer weitere Verbreitung gefunden. Sie ist auf zahlreichen Konferenzen und Versammlungen öffentlichen und privaten Charakters zum Ausdrucke gelangt; die preufsische Militärsanitätskonferenz von 1867, die Delegiertenversammlung der deutschen Hilfsvereine zu Würzburg und die Pariser Konferenz vom selben Jahre, der Genfer internationale Kongrefs vom Oktober 1868, der eine Reihe wichtiger, vor allem die Ausdehnung der Konvention auf den Seekrieg bezweckender Zusatzartikel formulierte, haben sich mit Abänderungsvorschlägen beschäftigt, auf der Brüsseler Konferenz des Jahres 1874, die eine „Kodifikation“ des gesamten Kriegsrechts herbeiführen sollte, ist die Revision der Konvention einer der wichtigsten Beratungsgegenstände gewesen; die Litteratur hat sich in hervorragendem Umfange mit demselben Objekte beschäftigt, in wissenschaftlichen Arbeiten, unter denen das ausgezeichnete Luedersche Werk[1]) den ersten Rang einnimmt, sind beachtenswerte Vorschläge in derselben Richtung gemacht worden —, allein die Zusatzartikel von 1868 sind ohne Ratifikation geblieben, die Verhandlungen in Brüssel haben in dieser Beziehung ebenfalls kein positives Resultat gehabt, und das Interesse an der Frage scheint in den letzten Jahren überhaupt, auch in litterarischen Kreisen, erheblich herabgegangen zu sein, was wohl auch damit zusammenhängt, dafs die Vereine vom „Roten Kreuz“ in der Frage der Revision der Konvention

1) Lueder, Die Genfer Convention. Gekrönte Preisschrift. Erlangen 1876; s. auch Lueder in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts (im Folgenden HH citiert) IV, S. 289 ff., 398 ff.

neuerdings in der Öffentlichkeit strenge Zurückhaltung üben und ihre zweifellos darauf gerichteten Bestrebungen in Dunkel hüllen.[1])

Aus der Heimat der Konvention kommt nun gegenwärtig eine beachtenswerte Anregung zu erneuter Behandlung der Frage. Im Schofse des Korps der Schweizer Sanitätsoffiziere entstand der Gedanke, die Bewegung nach einer Revision der Genfer Konvention wieder in Flufs zu bringen. Am 21. Mai 1892 versammelten sich die Schweizer Sanitätsstabsoffiziere zu einer Konferenz in Olten unter dem Vorsitze des Chefs des Hilfsvereinswesens, EUGEN MUNZINGER, und unter Beteiligung des Chefs des Schweizer Generalstabsbureaus, Obersten KELLER, sowie des Präsidenten des Vereins vom Roten Kreuz, Dr. STÄHELIN. Als Grundlage ihrer Beratung diente ein Referat des Korpsarztes des II. Schweizerischen Armeekorps, Obersten H. BIRCHER, das in einem „Vorschlag für eine Revision der ‚Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs‘ vom Jahre 1864“ in acht Artikeln gipfelte. Der Referent konnte seine Verbesserungsvorschläge auf das umfangreiche Material stützen, das die Erfahrungen der letzten europäischen Kriege und die grofse, jetzt kaum noch übersehbare Litteratur über die Konvention und das Rothe Kreuz seit 1864 aufgehäuft haben. Der Einflufs der Litteratur, insbesondere des LUEDERschen Werkes, auf die „Vorschläge“ ist unverkennbar und aufrichtig zu begrüfsen. Die Vorschläge selbst sind keine Zusatzartikel zur Konvention, etwa wie die des Jahres 1868, sondern eine vollständige Umarbeitung der Konvention unter beträchtlicher Erweiterung ihres Stoffes. Die Oltener Konferenz hat zunächst die Frage in Erwägung gezogen, ob es geratener sei, an die Form der Konvention anzuknüpfen und die Anschauungen der Vorschläge der alten Form einzuverleiben, oder die neuen Anschauungen auch in eine völlig neue Fassung zu kleiden. Sie hat sich für den zweiten Weg entschieden, hat die Vorschläge einer artikelweisen Beratung unterzogen, sie dabei teilweise nicht unwesentlich abgeändert, und hat schliefslich in einer zweiten Sitzung, die am 16. Juli 1892 stattfand, nach einigen weiteren redaktionellen Änderungen einen „Entwurf für eine Revision der ‚Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs‘ vom Jahre 1864“ in neun Artikeln zum Beschlufs erhoben. Sie hat dann schliefslich einen Antrag des Referenten angenommen, den Schweizer Bundesrat um Anbahnung einer Revision der Genfer Konvention, sowie das internationale Komitee vom Roten Kreuz um Unterstützung der Bestrebungen der Konferenz zu ersuchen. In Verfolg dieses Beschlusses ist dem Bundesrate eine entsprechende Eingabe der Sanitätsoffiziere zugegangen, der Bundesrat hat die Angelegenheit dem Departement des

1) Vergl. TREUENPREUSS, Das rote Kreuz im Völkerrecht und Vereinswesen S. 27 ff., 69.

Auswärtigen überwiesen, und dieses hat eine besondere Kommission dafür bestellt.[1]) Wie weit deren Arbeiten vorgeschritten sind, ist nicht bekannt, und ebenso wenig läfst sich voraussagen, welchen Erfolg sie haben werden. Man weifs ja, welchen Schwierigkeiten neuerdings alle diplomatischen Versuche in dieser Richtung begegnen. Auch ist dem Werke sicherlich nicht förderlich, dafs das nachher zu besprechende französische Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen die Sätze der Konvention, wie noch zu zeigen sein wird, in erheblichem Umfange und in einer Form verarbeitet hat, die zu den neuen Vorschlägen des Entwurfs — so wollen wir das Schweizer Projekt im folgenden kurz nennen — in schroffem Gegensatze steht. Es wäre deshalb aufrichtig zu wünschen, dafs das Genfer internationale Komitee, das sich ja bekanntlich um die Sache der Konvention schon so bedeutende Verdienste erworben hat, seinem hohen Ziele auch dieser neuen Anregung gegenüber treu bleiben möchte. Was indessen den Entwurf anlangt, so wird er sicherlich den etwaigen kommenden internationalen Verhandlungen zu Grunde gelegt werden müssen, zum mindesten wird er bei ihnen eine wichtige Rolle spielen. Aber auch wenn diese Verhandlungen noch eine Zeit auf sich warten lassen sollten, so wird doch der Entwurf in der Geschichte der Bestrebungen zur Humanisierung des Kriegsrechts einen bedeutenden Platz einnehmen. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich, etwas näher auf seinen Inhalt einzugehen, umsomehr, als der Entwurf bisher noch nicht die Beachtung gefunden hat, die ihm gebührt.[2])

Wie schon gesagt, haben sich die Verfasser des Entwurfs nicht darauf beschränkt, an die Form der geltenden Genfer Konvention anknüpfend in Zusatzartikeln ihre einzelnen Bestimmungen zu erläutern, zu verbessern und die neuen mit dem Gegenstande der Konvention zusammenhängenden, einer vertragsmäfsigen Regelung der Staaten bedürftig erscheinenden Gegenstände zu behandeln, sondern sie haben den gesamten Stoff neu bearbeitet, das als schlecht oder gefährlich Erkannte, das Nichtbewährte weggelassen und das Beizubehaltende mit dem Neuen zusammen in eine durchaus originelle, übersichtliche, systematische Form gebracht. Es herrscht nun wohl darüber allseitiges

---

1) Diese Angaben sind teils einer lesenswerten Schrift des Referenten der Oltener Konferenz: Bircher, Die Revision der Genfer-Konvention, Aarau 1893 — in der das Referat, die Vorschläge und der Entwurf, sowie eine Darstellung der Oltener Verhandlungen enthalten sind, teils freundlicher und mit lebhaftem Danke entgegengenommener Mitteilung des Herrn Obersten Bircher entlehnt.

2) Eine kurze Anzeige und ein ausführliches Referat, das sich aber zunächst der Kritik enthält, brachte das Bulletin international des sociétés de la Croix-Rouge, April- und Juli-Heft 1893, p. 59 et suiv., p. 124 et suiv. Der Text des Entwurfs befindet sich bei Bircher a. a. O. S. 54 ff., eine französische Übersetzung im Bulletin a. a. O. p. 129 et suiv.

Einverständnis, dafs einer der Hauptfehler der geltenden Konvention in ihrer schlechten Fassung besteht; es könnte deshalb nur mit Freuden begrüfst werden, wenn es gelänge, bei einer abermaligen Behandlung der Angelegenheit unter sämtlichen Vertragsstaaten für die neue Konvention eine Form zu finden, die eine systematische, klare, übersichtliche Anordnung des Stoffes mit einfachem und präzisem Ausdrucke verbände. Es wäre dies von ganz besonderem Werte für eine Konvention, die zur Einprägung und zwar nicht nur für die gebildeten Teile, für das Offizier- und Sanitätsoffiziercorps der bestehenden Heere, sondern auch für die breiten wenig gebildeten Massen der Truppen bestimmt ist. Die Genfer Konvention, wie sie ist, ist für diesen Zweck ungeeignet. Sie entbehrt einer logischen Gliederung des Stoffes; das Zusammengehörige ist in ihr auseinandergerissen, und Dinge, die in keinem Zusammenhange miteinander stehen, sind in einem Artikel untergebracht.[1] Der Entwurf bezeichnet demgegenüber einen bedeutenden Fortschritt. Er stellt im ersten Artikel die Personen und die Sachen zusammen, denen im Kriegsfalle ein besonderer, sie vor anderen Subjekten und Objekten auszeichnender Schutz — den er bedauerlicher Weise, wie noch zu zeigen sein wird, „Neutralität" nennt, — verliehen ist, und er ordnet diese schutzbedürftigen Personen und Sachen durchaus richtig so, dafs er die Verwundeten und Kranken selbst in die erste Reihe stellt — um dieser Personen willen ist der Vertrag geschlossen, ihnen gebührt also der erste Platz[2] —, daran das Pflegepersonal, dann das Pflegematerial und die Pflegeanstalten reiht und ihnen schliesslich Personal und Material der freiwilligen Hülfe anschliesst.[3] An diesen obersten Satz knüpft dann der Entwurf eine Reihe von Ausführungsbestimmungen. Er handelt in Artikel 2 davon, zu welcher Zeit die Schutzobjekte den Schutz geniefsen, und in Artikel 3, wann sie des Schutzes verlustig gehen. Daran knüpfen sich die einzelnen Anordnungen über die Art des Schutzes, nämlich die Behandlung und Entlassung der Verwundeten und Kranken (Artikel 4), die Behandlung, die Rechte und Pflichten des Pflegepersonals im allgemeinen (Artikel 5), danach über die Schonung und Verwendung des feindlichen Sanitätspersonals und Materials in den einzelnen Sanitätsanstalten, bei denen verschiedene

1) Vergl. Schmidt-Ernsthausen, Das Princip der Genfer Convention (1874) S. 57 f.; Lueder, Genfer Convention S. 309 f., 421 ff.; Derselbe in H H IV S. 306 u. ö.

2) Vergl. Moynier, Etude sur la convention de Genève (1870) p. 199; Loeffler, Das preufsische Militärsanitätswesen und seine Reform I, S. 76; Lueder, Convention S. 313.

3) In der Anordnung folgt der Entwurf im Wesentlichen den Luederschen Vorschlägen (Convention S. 439 ff.), fast noch mehr Schmidt-Ernsthausen (a. a. O. S. 57 f.). Die Zusammenfassung der gesamten Schutzobjekte in einem Artikel ist praktisch, sie erleichtert den Überblick.

Bestimmungen für die etablierten und nichtetablierten beweglichen Feldsanitäts- und Transportanstalten einerseits (Artikel 6) und für die stehenden Spitäler andererseits (Artikel 7) getroffen werden. Es folgen die Anordnungen für das äussere Zeichen des Konventionsschutzes, wiederum einzeln angeführt für Personal, Material und Anstalten (Artikel 8), und endlich wird über die Bekanntmachung und zwangsweise Durchführung des Vertrags durch die vertragschliefsenden Mächte gegenüber ihren Truppen und ihrer Bevölkerung gesprochen (Artikel 9). Schon eine flüchtige Vergleichung dieser Disposition mit der der Konvention ergiebt, wie sehr sich der Entwurf vor dieser auszeichnet. Und dieser Vergleich fällt ebenso zu Gunsten des neuen Projekts aus, wenn man ihn auf die Fassung der einzelnen Bestimmungen, die Deutlichkeit des gewählten Ausdrucks ausdehnt. Die geltende Konvention enthält eine ganze Reihe von Sätzen, deren Sinn nicht nur nicht, wie es bei einem solchen Vertrage mit solchem Zwecke notwendig ist, in die Augen springt, sondern die auch einer eingehenden Auslegung erhebliche Schwierigkeiten bieten. So spricht, um nur einige Beispiele anzuführen, die Konvention von „ambulances“ und „hôpitaux militaires“ und knüpft an diese verschiedenen Begriffe verschiedene Bestimmungen über die Behandlung dieser Anstalten, — es bedurfte einer Festsetzung in den bekanntlich nicht ratifizierten Zusatzartikeln des Jahres 1868, um Klarheit darüber zu schaffen, was unter diesen Ausdrücken zu verstehen sei; die Konvention entzieht den gedachten Anstalten den Schutz für den Fall, dafs sie von einer „force militaire“ bewacht sind — es leuchtet ein, dafs diese Bezeichnung sehr zweideutig ist und Verletzungen der Konvention Thür und Thor öffnet. Der Entwurf vermeidet solche Unklarheiten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sehr glücklich; seine Ausdrucksweise ist bestimmt und leichtverständlich. Freilich bewirkt die hierzu notwendige Ausführlichkeit ebenso wie die Berücksichtigung zahlreicher in der Konvention nicht behandelter Gegenstände, dafs der Text des Entwurfs erheblich gröfser geworden ist als der der Konvention, und es liegt der Gedanke nahe, dafs hierdurch eine eingehendere Bekanntmachung der Truppen mit dem Inhalte des neuen Vertrags erschwert werden könnte. Allein es muss einmal bedacht werden, dafs sich ein Vertrag über eminent wichtige Verhältnisse des Kriegs nicht eben ganz kurz fassen läfst, und dafs jedenfalls eine längere verständliche Fassung einer unklaren gedrängten vorzuziehen ist; ferner läfst sich ja das, was aus der Konvention den gewöhnlichen Mannschaften eingeschärft werden mufs, zum Zwecke der Instruktion innerhalb der einzelnen Armeen in eine Form bringen, die dem Grade der Bildung einfacher Soldaten angemessen erscheint. Was den Text des Entwurfs sonst noch anlangt, so wäre es wünschenswert gewesen, dafs er trotz seiner Entstehung auf einem Gebiete

der deutschen Zunge nicht in deutscher, sondern in französischer Sprache abgefafst worden wäre. Es würde dadurch eine Gegenüberstellung mit dem jetzt allein mafsgebenden französischen Originaltexte der geltenden Konvention erleichtert und eine bessere Unterlage für etwaige spätere diplomatische Verhandlungen geschaffen worden sein.[1])

Wenn nun auch, wie bemerkt, allgemeine Erwägungen zu der Überzeugung führen müssen, dafs eine vollständige Neubearbeitung des Vertrags, ein neuer in besserer Form abgefafster Vertrag einer Vereinbarung von abändernden und bessernden Zusatzartikeln zum bestehenden Vertrage vorzuziehen sei, so fragt es sich doch, ob es im gegebenen Falle rätlich ist, den ersten Weg zu versuchen. Man mufs sich vergegenwärtigen, dafs sich die Genfer Konvention im Augenblicke unter bald dreifsig Staaten in Geltung befindet. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs es neuerdings aufserordentlich schwierig ist, namentlich unter den grofsen europäischen Mächten auf dem fraglichen Gebiete eine Einigung zu erzielen. Es ist bekannt, dafs selbst der Versuch gescheitert ist, das Prinzip der Genfer Konvention in Zusatzartikeln fortzubilden, deren Bestimmungen zum gröfsten Teile einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten. Danach kann aber nicht daran gezweifelt werden, dafs ein Unternehmen, unter Aufhebung des bestehenden Vertrages einen völlig anders gestalteten zur Annahme zu bringen, noch weit gröfseren Hindernissen begegnen wird. Aber selbst wenn wir mit der Möglichkeit rechnen, dafs es gelingen sollte, den Entwurf des neuen Vertrags einer Reihe der Teilnehmer des alten annehmbar zu machen, — was hilft es, wenn nicht sämtliche Teilnehmer mit ihm einverstanden sind? Es wäre ja sicherlich nicht unzulässig, dafs ein Teil der Vertragsstaaten miteinander vereinbarte, in Kriegen untereinander für die Zukunft die Regeln des Entwurfs zu beobachten, dafern hierdurch den Verpflichtungen den anderen Konventionsstaaten gegenüber, die an einem solchen Sonderbunde nicht teilnehmen, kein Abbruch geschähe. Aber es ist klar, zu welcher Verwirrung ein solcher Vorgang, falls er wirklich sich ereignete, bei einem künftigen grofsen europäischen Kriege führen müfste. Die Oltener Konferenz hat das Gegenteil angenommen. Wie schon oben erwähnt wurde, ist bei ihren Beratungen und zwar vom Obersten KELLER die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht für das weitere Vorgehen zweckmäfsiger sein würde, „die Anschauungen des Entwurfs der alten Form einzuverleiben“[2]); sicherlich sind es ähnliche Befürchtungen wie die eben erwähnten gewesen, die jene Anregung bewirkten. Die Konferenz hat sich ihr indessen nicht angeschlossen und hat das damit motiviert, dafs

1) Es ist deshalb erfreulich, dafs das Referat in dem weitverbreiteten Bulletin international a. a. O. p. 129 et suiv. eine französische Übersetzung des ganzen Entwurfs bringt.

2) BIRCHER a. a. O. S. 51.

durch eine solche Maſsnahme die Konfusion noch gröſser als durch die Zusatzartikel von 1868 werden müſste. Aber es ist nicht recht ersichtlich, inwiefern hierdurch eine so groſse „Konfusion" entstehen könnte; doch höchstens dadurch, daſs nur ein Teil der bisherigen Vertragsstaaten den neuen Vertrag annehmen würde, der andere nicht. Aber das kann, wie gezeigt, ebenso gut geschehen, wenn der von der Konferenz eingeschlagene Weg weiter verfolgt wird. Es muſs wiederholt gesagt werden, daſs dieser Weg an sich ganz gewiſs bei weitem ersprieſslicher sein würde, als der von KELLER vorgeschlagene, dessen Meinung übrigens nicht ganz klar ist (Einfügung oder Zusatzartikel?), unter der Voraussetzung aber, daſs er zum Ziele führt. Ob er indessen diesen Erfolg erzielen wird, ist zweifelhaft, und es ist auf diesem Gebiete besser, das aussichtsvollere Gute, als das unsichere Bessere zu versuchen. Für den Augenblick ist es übrigens müſsig, die Frage weiter zu verfolgen; unsere Hauptaufgabe ist es, den Entwurf, nachdem wir seine Form besprochen haben, seinem Umfange und seinem Inhalte nach einer Prüfung zu unterziehen. Maſsstab und Ausgangspunkt ist natürlich die geltende Konvention und das bestehende Völkerrecht.

Eine Vergleichung des Entwurfs mit dem Genfer Vertrage dem Umfange nach ergiebt zunächst — von Unwesentlichem abgesehen [1]) — daſs die Neubearbeitung sich enthalten hat, die Vorschriften des vielberufenen fünften Artikels des geltenden Vertrages zu reproduzieren; sie sind mit voller Absicht weggelassen worden.[2]) Der erwähnte Artikel ordnet einen bestimmten Schutz der nicht zum Heere gehörigen Einwohner eines den Kriegsschauplatz bildenden Landes an, insofern sie sich werkthätig an der Aufnahme und Verpflegung der Verwundeten beteiligen. Die Konvention erklärt sie, falls sie den Verwundeten Hülfe bringen, für „frei", für „neutral", sichert ihnen, wenn sie Verwundete in ihre Behausung aufnehmen, Freiheit von Einquartierung und teilweise Befreiung von Kriegskontributionen zu; jeder in ein Haus aufgenommene Verwundete soll ihm als „Sauvegarde" dienen. Es sollen die Generäle der kriegführenden Mächte sogar verpflichtet sein, die Einwohner zur Hilfe aufzufordern und ihnen mitzuteilen, welchen Vorteil sie durch Beteiligung an der Hilfsthätigkeit erwerben. Diese Fest-

1) Dahin gehört z. B. die Streichung des Artikels 8 der Konvention, der besagt, daſs die Einzelheiten der Ausführung des Vertrags von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere in Gemäſsheit staatlicher Instruktion und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Konvention zu regeln seien. Diese Bestimmung, die leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann, ist, was mehrfach mit Recht hervorgehoben worden ist, für einen ausführlicher gestalteten Vertrag, wie ihn der Entwurf giebt, überflüssig. Vgl. LOEFFLER a. a. O. S. 80; Dr. v. C., Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71 (1871) S. 24; LUEDER, Convention S. 407 f.; Derselbe in HH IV, S. 414.

2) BIRCHER a. a. O. S. 48 f.

setzungen sind nun einmal zum Teil überflüssig, weil nichtssagend, zum Teil zweideutig. Dafs die friedlichen Einwohner eines Landes geschont werden müssen, dafs sie „frei" zu bleiben haben, das ist ein so unbezweifelter Satz des modernen Kriegsrechts, dass er in einem zum Schutze der Verwundeten errichteten Vertrage nicht noch einmal ausgesprochen zu werden braucht [1]); dafs aber die friedlichen Bewohner, die den Verwundeten Hilfe bringen, geschont werden müssen, versteht sich erst recht von selbst. Allerdings bezeichnet nun die Konvention die Stellung dieser hilfespendenden Einwohner als „Neutralität", mit einem Ausdrucke, der leider auch an anderen Stellen des Vertrags gebraucht wird. Aber neutral im richtigen Sinne des Wortes sind diese Einwohner nicht. Neutral sind in einem Kampfe mehrerer Staaten nur die nicht am Kampfe teilnehmenden Staaten und, wenn man so will, deren Angehörige. Die nicht im Heere stehenden Unterthanen der kriegführenden Mächte sind in diesem Sinne nicht neutral, können es niemals werden; sie nehmen nur eine Stellung ein, die mit Rücksicht auf ihre Nichtbeteiligung am eigentlichen Kampfe von der Stellung der Krieger verschieden ist. Will man die unter ihnen, die den Intentionen der Konvention entsprechend sich der Verwundetenpflege widmen, im Gegensatze zu den anderen als neutral bezeichnen, so kann dies nur in einem Sinn geschehen, der mit der regelmäfsigen Bedeutung des Wortes nicht übereinstimmt. Dann mufs aber die Natur dieser Neutralität besonders normiert werden, und sie kann hier in nichts anderem bestehen, als in dem, was aus den übrigen Konventionsbestimmungen, die sich auf die Behandlung der also neutralisierten Personen beziehen, zu entnehmen ist. Nach diesen bedeutet sie nun einen Vorzug vor den übrigen friedlichen Landesbewohnern in Bezug auf gewisse Lasten, die nach Kriegsrecht die Einwohner eines vom Feinde okkupierten Landes [2]) treffen. Es soll nämlich, sagt die Konvention, jeder in ein Haus eingelegte Verwundete diesem als Sauvegarde dienen, und der Grundstücksbesitzer, der Verwundete bei sich aufgenommen hat und verpflegt, soll von Einquartierung und einem Teile der etwa auferlegten Kriegskontribution befreit sein. Auch hier bietet die unbestimmte Ausdrucksweise Schwierigkeiten für Auslegung und Anwendung. Was soll „Sauvegarde" bedeuten, wie grofs mufs die Zahl der aufgenommenen Verwundeten sein, um den Wirt von Einquartierung zu befreien, in welchem Umfange soll die Befreiung von Kriegskontribution eintreten? Aber die Bestimmungen sind erfahrungsgemäfs auch völlig undurchführbar; sie

1) Vgl. Pezet de Corval, die Genfer Convention und die Hilfsvereine S. 7; Loeffler a. a. O. S. 74; Lueder, Convention S. 396 f.; Gareis, Deutsche Revue II. 1. (1877) S. 23.

2) Nur für dessen Bewohner gilt die in der Konvention angeordnete Befreiung, nicht für die Bewohner eines von seinen eigenen mobilen Truppen besetzten Staates.

legen der Kriegführung Fesseln an, die sie keinesfalls überall wird ertragen können, sie führen zu Folgen, die den humanen Zielen der Konvention geradezu entgegenlaufen, insofern sie statt Beförderung werkthätiger Hilfe gegen das Kriegselend zu erzielen, dazu herausfordern, durch geringe Thätigkeit die leicht erfüllbare Mehrleistung zu vermeiden. Warum soll der Schloſsherr sich durch Aufnahme eines Verwundeten von der Einlegung weiterer Blessierter, von Einquartierung, von Kontributionen befreien können? Es ist sehr fraglich, ob nicht überhaupt der menschenfreundliche Zweck des Genfer Vertrags, die möglichst umfassende und intensive Fürsorge für die Opfer des Kampfes, durch solche Bestimmungen und überhaupt durch die geforderte Beiziehung nichtmilitärischer, ungeschulter und unkontrollierbarer Elemente zur Aufhebung und Besorgung der Verwundeten eher gehindert als gefördert wird; es ist gefährlich, die Schlachtfelder aller Welt zu öffnen, denn leider ist die blutige Wahlstatt nach dem Kampfe nicht nur für reine Menschenliebe, sondern auch für das lichtscheue Verbrechen ein lockender Anziehungspunkt. Die Fassung des fünften Vertragsartikels ist also so ungeeignet wie möglich, und es hat deshalb nicht an Vorschlägen gefehlt, sie zu verbessern. Diese Vorschläge bewegten sich meist in der Richtung, dass die helfenden Landeseinwohner nur nach Umständen und Möglichkeit oder nach Maſsgabe des von ihnen bewiesenen Eifers von Einquartierungs- und anderen Lasten verschont bleiben sollten, so der vierte Zusatzartikel von 1868, aber schon die Pariser Präliminarkonferenz von 1867 [1]), ferner CORVAL [2]), BLUNTSCHLI [3]), LUEDER.[4]) Aber auch eine solche Einschränkung kann die Schwierigkeiten nicht beseitigen, sie setzt nur an die Stelle des Undurchführbaren das Unbestimmte. Andere Vorschläge gingen weiter, indem sie zwar die Verpflichtung der Truppenführer zum Erlaſs der in der Konvention verlangten Aufforderung an die Landesbewohner bestehen lieſsen, aber das Betreten des Schlachtfeldes für Privatpersonen von besonderer Erlaubnis abhängig machten, und besondere Vergünstigungen für die helfenden Einwohner, soweit sie ihnen nicht schon an sich durch das Völkerrecht eingeräumt sind, ausschlieſsen wollten, so die Berliner Militärsanitätskonferenz und LOEFFLER [5]) und die Würzburger Versammlung der deutschen Hilfsvereine von 1867.[6]) Aber die Gefährlichkeit der Öffnung

1) LUEDER, Genfer Convention S. 159.

2) Genfer Convention und Hilfsvereine S. 7.

3) Modernes Völkerrecht, Art. 590 Note 2; auch im Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Rechtspflege d. deutschen Reichs I, S. 321.

4) Genfer Convention S. 442.

5) Vergl. diesen a. a. O. S. 55, 74 ff., und LUEDER, Convention S. 150.

6) LUEDER, Convention S. 173 f. — Auch LUEDER gehört hierher, obgleich er die besonderen Vergünstigungen der Convention für helfende Einwohner nach Maſsgabe der Möglichkeit beibehalten will; a. a. O. S. 442.

der Schlachtfelder für bedenkliche Elemente bleibt dabei immer bestehen, und es hat deshalb nicht an Stimmen gefehlt, die eine völlige Streichung des Konventionsartikels für angängig oder sogar notwendig erklärten.[1]) Dieser Anschauung hat der Schweizer Entwurf Rechnung getragen, und es gereicht ihm nicht zum Mangel, daſs er die Normen des Genfer Vertrags in diesem Punkte gänzlich beiseite gelassen hat.

Nicht ebenso freudig läſst sich eine andere Einschränkung begrüſsen, die der Entwurf der Konvention gegenüber gemacht hat. Das Schweizer Projekt will nämlich nur auf den Landkrieg Anwendung finden; es verleiht seinen Schutz nur den Verwundeten der „Feld- und Territorialarmee" (art. 1, al. a) und sucht ausgesprochenermaſsen jeden Schein zu vermeiden, als ob seine Sätze auch im Seekriege berücksichtigt sein wollten. Es hat gerade zu diesem Zwecke bei der Erwähnung der dem Krankentransporte dienenden Schiffe (art. 1, al. b) den Zusatz gemacht, daſs nur den Fahrzeugen auf „Seen, Flüssen und Kanälen", also nicht auf dem Meere Unverletzlichkeit zukommen solle.[2]) Das Referat Birchers bemerkt, daſs die Ausdehnung der Grundsätze des Entwurfs auf den Seekrieg kompetenteren Federn überlassen bleiben solle, und daſs die Vereinbarung eines besonderen Vertrags in dieser Richtung empfehlenswert sei.[3]) Nun erwähnt allerdings die bestehende Konvention den Seekrieg ebenfalls nicht ausdrücklich, aber sie schlieſst ihn ebensowenig ausdrücklich aus. Sie regelt die Behandlung der „en campagne" verwundeten Soldaten, sie spricht ganz allgemein vom Schutze der Verwundeten, der Krankentransporte, der Ambulanzen und Hospitäler, und fast alle ihre Anordnungen lassen sich ohne Zwang auf den Seekrieg, auf die zur See verwundeten Soldaten und auf Hospital- und Krankentransportschiffe beziehen.[4]) Freilich verlangen die besonderen Verhältnisse des Seekriegs noch detailliertere Bestimmungen, als sie die Konvention gegenwärtig enthält, und es ist begreiflich und sicherlich ganz nützlich, wenn es sich der Schweizer Entwurf versagt, solche Spezialbestimmungen aufzunehmen, umsomehr, als sich die europäischen Staaten in Bezug auf die Normen des Seekriegsrechts überhaupt Vereinbarungsvorschlägen gegenüber sehr kühl zu verhalten pflegen, als die Marineartikel der Genfer Zusatzkonvention von 1868, die in eingehender Weise die Grundsätze des Genfer Vertrags auf den Seekrieg

1) S. u. A. v. Haurowitz, Das Militärsanitätswesen der Vereinigten Staaten (1866) S. 7; Gareis a. a. O. S. 23; v. Hartmann a. a. O. S. 83; Geffcken zu Heffter § 126 Note 4; Wasega, Deutsche medicin. Wochenschrift (1875) S. 14 f.

2) Vergl. Bircher a. a. O. S. 52.

3) S. ebenda S. 48.

4) Loeffler a. a. O. S. 60; Lueder, Convention S. 409; Derselbe in HH IV, S. 319. Die entgegengesetzte Meinung, aber ohne Begründung, vertritt hinsichtlich der im Seekriege Verwundeten Treuenpreuss, Rotes Kreuz im Völkerrecht und Vereinswesen S. 92.

erstreckten, dem Widerstande der Seemächte gegenüber keine Ratifikation erlangt haben, und als es wahrscheinlich ist, daſs eine umfassende Berücksichtigung des Seekriegs im Entwurfe diesem mehr Abneigung als Freundschaft erwerben, ja vielleicht das ganze Werk der Revision zum Scheitern bringen würde. Wenn es deshalb sicher sich rechtfertigen läſst, daſs sich das Schweizer Projekt von dem Wege fernhält, den die Zusatzartikel von 1868 auf diesem Felde betreten haben, so kann es doch nicht verteidigt werden, daſs es hier sogar hinter das zurückgeht, was der Genfer Vertrag enthält. Nach dem jetzigen Stande der Dinge müssen die obersten Grundsätze der Konvention auf den Seekrieg angewendet werden, und ihre Anwendung dort wird Segen stiften wie im Landkriege. Sollte der Schweizer Entwurf in seiner jetzigen Fassung eine Zukunft haben, so würde er eine Lücke offen lassen, die sich empfindlich fühlbar machen könnte und schwieriger auszufüllen wäre, als es ist sie zu reiſsen. In dieser Hinsicht bedeutet der Entwurf keinen Fortschritt, sondern einen sehr zu miſsbilligenden Rückschritt.

Auf der andern Seite aber hat der Entwurf den Kreis von Regeln, den die Genfer Konvention aufgestellt hat, in beträchtlichem Umfange erweitert. Er hat nicht nur die einzelnen Sätze, in denen das Prinzip des Genfer Vertrags ausgesprochen ist, vertieft, entwickelt und ausgesponnen — davon wird noch ausführlich gehandelt werden —, sondern er hat zu den vorhandenen Vorschriften völlig neue hinzugefügt, die zwar aus dem obersten Grundsatze der Konvention — positive Fürsorge für die Opfer des Kampfes durch Schutz der Verwundeten und ihrer Pflegemittel — entspringen, und insofern in innigem Zusammenhange mit den Anordnungen des bestehenden Vertrags stehen, die aber von der Convention selbst noch nicht ins Auge gefaſst worden sind. Der Entwurf bietet hierin eine Verbesserung, weil eine notwendige Erweiterung der Konvention. Ja es verdienen diese Zusätze um so gröſsere Billigung, als sie nicht als willkürliche neue Zuthaten, sondern sämtlich als der Niederschlag einer lebhaften litterarischen Bewegung erscheinen, die die Ausfüllung der Lücken des Vertrags als dringendes Bedürfnis der Zukunft bezeichnet hatte. Sie stellen sich deshalb als organische Fortbildung der Ideen dar, die in der Konvention ihren ersten sicheren Ausdruck gefunden haben.

In erster Linie ist hier die ausgedehnte Berücksichtigung zu nennen, die der Entwurf den freiwilligen Helfern zu teil werden läſst.

Es ist bekannt, daſs zur Zeit des Abschlusses des ersten Genfer Vertrags die Entwickelung des Gedankens einer freiwilligen Krankenpflege im Kriege noch nicht aus dem Anfangsstadium herausgetreten war. Erst wenige Jahre zuvor war sie durch Dunants ergreifende Schilderung von dem Elende des Schlachtfeldes von Solferino und durch seine wie seiner Genfer Freunde energische Agitation veranlaſst worden,

aber festen Fufs hatte die Idee noch in keinem der Staaten gefafst, die den Genfer Kongrefs von 1864 beschickten. So kam es dafs, obwohl die Genfer Konvention gerade aus den Bestrebungen für Schaffung einer überall organisierten und hilfsbereiten freiwilligen Pflegerschaft als Anschlufs an den staatlichen Sanitätsdienst hervorging, aus Bestrebungen, denen die Neutralisierung des staatlichen Sanitätspersonals und Materials zunächst ferngelegen hatte, — die freiwillige Hilfe trotz einer auf ihre Berücksichtigung zielenden Anregung des preussischen Kongrefsbevollmächtigten LOEFFLER[1]) im Vertrage selbst keine ausdrückliche Erwähnung fand. Man war eben damals mit Recht abgeneigt, sich in Beziehung auf eine Einrichtung, deren Wirkungen noch unerprobt und deren Zukunft noch unsicher war, von vornherein die Hände zu binden. Mit voller Absichtlichkeit haben die vertragschliefsenden Mächte den Schutz der „Neutralität" nur den staatlichen Organen des Sanitätsdienstes angedeihen lassen.[2]) Die freiwilligen Verwundetenpfleger nehmen an diesem Schutze nur dann teil, wenn sie zufolge Eintrittes in den staatlichen Sanitätsdienst zu wirklichen Gliedern des staatlichen Sanitätspersonals geworden sind, wonach sie als „freiwillige" Pfleger höchstens mit Rücksicht auf ihre Heranziehung zum Dienste, nicht aber auf ihre Stellung zur staatlichen Heeresleitung erscheinen. Völlig aufserhalb des Rahmens der Genfer Konvention stehen allerdings — das wird meistens übersehen — die freiwilligen Helfer nicht. Denn wenn Artikel 5 der Konvention Achtung, Freiheit, Neutralität den Landeseinwohnern verspricht, die den Verwundeten Hilfe bringen, so fallen darunter sicherlich auch die Angehörigen der sogenannten freiwilligen Krankenpflege, insoweit sie zu den Bewohnern des den Kriegsschauplatz bildenden Landes gehören.[3]) Aber darüber hinaus hat die freiwillige Hilfe in der Konvention keine Stätte gefunden, und auch die ihr nach Artikel 5 zu teil werdende Berücksichtigung würde ihr verloren gehen, wenn man, wie wir sahen mit Recht, nach dem Vorgange des Entwurfs den genannten Satz in Wegfall brächte. Die Gründe nun, die man im Jahre 1864 gegen die Beachtung der freiwilligen Pfleger im Vertrage hauptsächlich geltend machen konnte, sind heute nicht mehr stichhaltig. Seit jener Zeit hat das „Rote Kreuz" in allen Kulturstaaten gewaltige Fortschritte machen können, und die Erfahrungen, die man in den letzten Kriegen mit der freiwilligen Hilfe gemacht hat, sind so vorwiegend gute gewesen, dafs man heute bei einer Neuregelung der Angelegenheit auch ihr unter bestimmten Voraussetzungen den dem staatlichen Sanitätspersonale zugesprochenen Schutz nicht wird versagen

1) Vergl. LUEDER, Convention S. 116 f.

2) LOEFFLER a. a. O. S. 61; LUEDER, Convention S. 359; Derselbe in HH IV, S. 406.

3) Angedeutet von BLUNTSCHLI im Jahrbuch I, S. 319.

können; ja man wird ihr diesen Schutz um so mehr zugestehen müssen, als man die freiwillige Hilfe, die in früheren Kriegen schwer vermifst, in den letzten dankbar angenommen wurde, in den Kämpfen der Zukunft, die aller Voraussicht nach eine der modernen Entwickelung der Feuerwaffen entsprechende gewaltige Vermehrung der Verwundungsfälle zeigen werden, gar nicht wird entbehren können. Eine freiwillige Hilfe wird aber aus begreiflichen Gründen für den Ernstfall nicht zu haben sein, wenn ihr nicht diejenige Unverletzlichkeit im Felde zugesagt wird, die allein eine ruhige und gedeihliche Thätigkeit ermöglicht. Es ist deshalb schon seit langer Zeit bei allen Versuchen einer Revision der Genfer Konvention das Bestreben hervorgetreten, die Unverletzlichkeit auch der freiwilligen Helfer vertragsmäfsig festzusetzen. Das ist auf den Pariser Konferenzen des Jahres 1867 [1]), in den Vorschlägen, die der Vorstand des Hilfsvereins im Grofsherzogtum Hessen gelegentlich der Würzburger Versammlung der deutschen Hilfsvereine im selben Jahre machte [2]), wie auch in dem Énoncé zum Ausdrucke gelangt, welches das Genfer internationale Komitee dem Kongresse in Genf im Jahre 1868 vorlegte [3]), und auch auf diesem Kongresse selbst ist die gleiche Anregung, allerdings ohne Erfolg, geschehen. [4]) Dieselbe Tendenz ist in der umfangreichen Litteratur der Genfer Konvention zu Tage getreten [5]), nur haben die Schriftsteller mehr, als bei den Konferenzvorschlägen geschehen, die Notwendigkeit betont, die freiwillige Hilfe nur dann der rein militärischen gleichzustellen, wenn sie in fester Organisation auftritt und mit der amtlichen in eine solche Verbindung gebracht ist, dafs sie, ohne in ihr aufzugehen — wodurch sie von selbst unter die Bestimmungen der Konvention fallen müfste —, doch in einer sie in Schranken bannenden Abhängigkeit von ihr bleibt. Denn hier liegt der Angelpunkt der ganzen Frage. So segensreich und notwendig nämlich dem Elende des Kriegs gegenüber die Verstärkung der staatlichen Sanitätsorgane durch freiwillige Helfer erscheint, so bedenklich ist es, diese den ersteren durchweg gleichzustellen, wenn nicht Garantien dafür vorhanden sind, dafs nur ungefährliche und nützliche Elemente bei ihr zugelassen werden, und dafs ihre Zulassung auf dem Kriegsschauplatze keine Spionage und dergleichen befördert. Solche Garantien zu schaffen entspricht nicht nur dem Gemeininteresse aller der Völkergesellschaft angehörenden Staaten,

1) LUEDER, Convention S. 159, 181.

2) Ebenda S. 167.

3) Ebenda S. 198.

4) Durch den preufsischen Delegierten LOEFFLER und den österreichischen Bevollmächtigten Baron MUNDY; LUEDER a. a. O. S. 205.

5) Vergl. insbes. MOYNIER, Étude sur la convention de Genève p. 154 et suiv.; LUEDER, Convention S. 355 ff. und die dort Angeführten; Derselbe in HH IV, S. 406; LENTNER, Recht im Kriege S. 110 ff.; Französisches Manuel de droit international à l'usage des officiers de terre (3. éd. 1884) p. 50.

sondern auch dem Sonderinteresse jedes einzelnen; sie zu fordern wird eine neue Konvention, die die freiwillige Hilfe berücksichtigt, nicht umhin können. Nun hat aber seit dem Jahre 1864 die stetige Entwickelung der Landesvereine vom „Roten Kreuz" einen immer festeren Anschlufs der freiwilligen Pflege an den militärischen Sanitätsdienst in einer grofsen Zahl der Konventionsstaaten [1] zur Folge gehabt, und es kann deshalb keinem Bedenken mehr unterliegen, in einer Neuredaktion des Genfer Vertrags den Konventionsschutz des militärischen Pflegepersonals auf die Mitglieder der freiwilligen Hilfe unter der Voraussetzung ihrer Unterordnung unter die staatliche Heeresleitung auszudehnen. Ein dahingehender Versuch ist schon in dem Entwurfe, den der deutsche Bevollmächtigte von Voigts-Rhetz auf der Brüsseler internationalen Kriegsrechtskonferenz des Jahres 1874 für eine Verbesserunng der Genfer Konvention oder vielmehr des auf sie bezüglichen Teiles des russischen Entwurfs vorlegte [2], gemacht und von der zur Beratung dieses und anderer Entwürfe eingesetzten Kommission angenommen worden. [3] Es wurde hier die durch die Genfer Konvention normierte Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals zugesprochen den Mitgliedern der Hilfsvereine „admis sur le théâtre de la guerre par les autorités militaires". Ähnlich heifst es in dem Manuel de la guerre sur terre, das im Jahre 1880 vom Institut de droit international angenommen und den Regierungen vorgelegt wurde, in Artikel 13 [4]: „le personnel des hôpitaux et des ambulances, — comprenant . . . les membres et agents des sociétés de secours dûment autorisées à seconder le personnel sanitaire officiel, est considéré comme neutre". . . . Allein beide Formulierungen können noch nicht als genügend bezeichnet werden. Sie bringen allerdings die berechtigte Forderung zum Ausdrucke, dafs nur die von der Heeresleitung besonders zugelassene freiwillige Hilfe Anspruch auf Unverletzlichkeit zu erheben hat; aber auch sie beseitigen nicht die Gefahr, dafs das zugelassene freiwillige Hilfspersonal sich in einer den militärischen Interessen zuwiderlaufenden Weise auf dem

1) Vergl. die Nachweisungen bei Treuenpreuss a. a. O. S. 44 ff.; auch die fortlaufenden Nachrichten im Bulletin international. Für Deutschland s. insbes. die Kriegssanitätsordnung vom 10. Januar 1878: § 205 ff. u. ö.; Felddienstordnung vom 23. Mai 1887: § 310 ff.; Kriegsetappenordnung vom 3. September 1887: § 6 und Anlage II: Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege; den Artikel: Kriegssanitätswesen u. freiwill. Krankenpflege in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, S. 881; v. Criegern-Thumitz, Lehrbuch der freiwilligen Kriegskrankenpflege beim Heere des deutschen Reichs (1890) S. 59 ff.; Rupprecht, Krankenpflege im Frieden und im Kriege (1890) S. 370 ff.; für Frankreich: Guelle, La guerre continentale et les personnes p. 132.

2) Lueder, Convention S. 249.

3) Ebenda S. 253.

4) Annuaire de l'Institut de droit international V, p. 161.

Kriegsschauplatze bewege, eine Gefahr, die eben nur durch den erforderlichen festen Anschlufs des freiwilligen an die Organisation des offiziellen Sanitätspersonals beseitigt oder doch beschränkt werden kann. So bezeichnete LUEDERS Vorschlag [1]) einen bedeutenden Fortschritt, indem er als Voraussetzung der Anerkennung der freiwilligen Pfleger als Nichtkombattanten verlangte, dafs sie amtlich zugelassen seien, dauernd unter amtlicher Autorität stehen, mit einer dies bescheinigenden Legitimation und mit einer bestimmten Tracht versehen sein müssen. Auf diesen Boden hat sich auch der Schweizer Entwurf gestellt. Er bezeichnet als „neutral" und demgemäfs durch die Bestimmungen des Vertrags zu schützen ... Artikel 1 ... e) „das Personal, Material und die Sanitätsanstalten der freiwilligen Hilfe, wenn dieselben den offiziellen Organen des Sanitätsdienstes in der Armee unterstellt sind" [2]), und er verlangt, dafs diese Personen aufser der ihnen von der Militärbehörde auszuhändigenden gestempelten weifsen Armbinde mit rotem Kreuze einen von der zuständigen Militärbehörde beglaubigten Identitätsausweis bei sich führen müssen, der die Anerkennung ihrer Verwendung beim Sanitätsdienste unzweideutig darthut (Art. 8, Z. 2). Diese Fassung ist die beste, die für die notwendige Anordnung gefunden werden konnte. Sie giebt in klarer Weise zu erkennen, dafs von den nicht zum Bestande des Heeres gehörigen Helfern nur die schutzfähig sein sollen, die wenigstens von der Heeresleitung abhängig sind und in dieser Eigenschaft jederzeit unschwer erkannt werden können. Sie wird also sowohl die zweifelhaften Elemente fernhalten, als auch den Mifsbrauch der gewährten Freiheit, soweit das überhaupt möglich, ausschliefsen. Der Entwurf enthält an diesem Punkte sicherlich einen wesentlichen Fortschritt. In welcher Weise er das Material der freiwilligen Hilfe behandelt, wird später noch erwähnt werden.

Auch in anderer Beziehung hat der Entwurf die Grenzen überschritten, welche die Genfer Konvention sich gesteckt hatte. Zunächst in Beziehung auf den positiven Schutz, der den verwundeten und kranken Angehörigen der kämpfenden Heere zu teil werden soll. Der geltende Vertrag beschränkt sich darauf, den Kriegsparteien die Aufhebung und Verpflegung der Verwundeten, ihre Nationalität unangesehen, zur Pflicht zu machen. Aber die Gefahr, die hierdurch von dem Blessierten abgehalten werden soll, ist nicht die einzige, die ihm nach der Schlacht droht. Er ist nicht nur der Möglichkeit, seinen Wunden ohne

1) Convention S. 440.

2) Der BIRCHERsche Vorentwurf (S. 35, vergl. S. 41) fügt noch hinzu: „wenn dieselben ... organisiert sind". Das ist wohl bei der jetzigen Fassung der Bestimmung entbehrlich. Dagegen sollte die Forderung einheitlicher Tracht nicht fallen gelassen werden.

Eintritt werkthätiger Hilfe zu erliegen, sondern auch der Gefahr ausgesetzt, das Opfer lichtscheuen Gesindels, der „Hyänen des Schlachtfeldes“ zu werden, die erfahrungsgemäſs von dem Blutgeruche des Kampfplatzes angezogen werden. Gegen dieses Mord- und Raubzeug kann nur eine gute Wahlstattpolizei wirksam vorgehen, und die Forderung, die kriegführenden Mächte vertragsmäſsig zur Ausübung einer solchen zu verpflichten, ist in Übereinstimmung mit den Sätzen älterer Völkerrechtslehrer, die eine diesbezügliche auch ohne Vertrag bestehende Pflicht der Staaten behaupten [1]), häufig gelegentlich der Besprechung der Genfer Konvention aufgestellt worden, sowohl auf Konferenzen [2]), wie in der Litteratur. [3]) Der Entwurf hat diesen Wünschen Rechnung getragen, indem er in Art. 4, Ziffer 1 die Forderung aufstellt, daſs die Verwundeten „auf dem Schlachtfelde“ [4]) vor Miſshandlung und Beraubung zu schützen seien. Das Projekt legt sonach den Staaten die Pflicht der Übung einer Wahlstattpolizei auf, ohne doch für diese bestimmte einzelne Regeln zu setzen. Mit Recht hat es sich des Details enthalten; denn genaue Normen für alle Fälle lassen sich hierbei schwerlich aufstellen, das muſs dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen bleiben.

Neu ist ferner im Entwurfe die Bestimmung, daſs der Beerdigung der Toten eine geordnete Leichenschau vorauszugehen habe (Artikel 4, Ziffer 1); auch dieser Zusatz ist ein Fortschritt und wird sich, falls er in den revidierten Vertrag übergeht, als segensreich erweisen. Es ist ja leider durch die Erfahrung festgestellt, daſs die Bestattung der auf den Schlachtfeldern aufgehobenen Toten häufig mit einer solchen allerdings durch die Umstände erklärlichen Hast geschehen ist, daſs mit den Gefallenen zugleich auch Verwundete beerdigt worden sind. Den Blessierten vor dem entsetzlichen Lose des Lebendigbegrabenwerdens zu bewahren, ist eine eminent wichtige Aufgabe der Schlachtfeldpolizei, sie läſst sich aber nur durch eine geordnete Totenschau durchführen, die nie unterlassen werden sollte, so weit es sich irgend mit den Umständen verträgt. Es ist sehr empfehlenswerth, eine dahingehende Verpflichtung zum Gegenstande völkerrechtlichen Vertrags zu machen, und man wende nicht ein, daſs durch eine solche Vorschrift den Kriegführenden eine zu groſse Last aufgebürdet werde, die sie nicht überall zu tragen im

---

1) Vergl. z. B. G. F. Martens, Précis du droit des gens § 285.

2) Vergl. Moynier, Etude p. 275 et suiv.; Lueder, Convention S. 167 f., 170, 174, 208, 321 f.; Derselbe in HH IV, S. 400; Treuenpreuss S. 20.

3) Vergl. Lueder a. a. OO.; Gareis, Deutsche Revue II. 1, S. 22, 24; s. auch Manuel des Völkerrechtsinstituts Art. 19.

4) Der Zusatz, der sich übrigens nach der Fassung der Stelle auch auf die Aufhebung und Verpflegung der Verwundeten bezieht, bliebe besser weg. Die Pflicht des Schutzes und der Fürsorge für die Blessierten soll doch nicht nur auf dem Schlachtfelde geübt werden, wenngleich der Schutz vor Miſshandlung und Plünderung dort am meisten vonnöten sein wird.

Stande seien. Denn einmal kann in dieser Beziehung, wo es sich um Abwendung des Schrecklichsten handelt, das dem Tapferen begegnen kann, gar nicht genug verlangt werden, und ferner versteht es sich ja von selbst, dafs die Erfüllung einer solchen Pflicht eben im einzelnen Falle nur geleistet werden kann, wenn die menschlichen Kräfte dazu ausreichen. Wo dies nicht der Fall ist, kann ja auch die geforderte Aufhebung und Verpflegung der Verwundeten nicht in dem wünschenswerten Umfange geschehen. Die neue Bestimmung des Entwurfs ist deshalb häufig schon in der älteren Litteratur [1]), neuerdings u. A. auf der Berliner Sanitätskonferenz von 1867 [2]), im Genfer Énoncé von 1868 [3]), von LUEDER [4]) und von GURLT [5]) gefordert worden. Sie hätte jedoch Gelegenheit bieten sollen, auch noch andere auf die Bestattung bezügliche Anordnungen zu treffen, deren Aufnahme in den Vertrag von verschiedenen Seiten mit Recht empfohlen worden ist. Dahin gehört einmal, dafs die Beerdigung nicht nur in einer die Einscharrung Lebender verhütenden, sondern auch, dafs sie in einer den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Weise geschehe, dafs die Schlachtfelder überhaupt nach dem Kampfe einer genügenden Desinfektion zu unterwerfen seien. Dafs die Ausführung einer solchen Bestimmung möglich und dafs sie zur Verhütung der Verseuchung der Schlachtfelder und der Gegenden der Massengräber unbedingt erforderlich ist, kann trotz mehrfachen Widerspruchs nicht bezweifelt werden. [6]) Allerdings erstrecken sich solche Mafsregeln nicht unmittelbar auf den Schutz der Verwundeten, in deren Interesse in erster Linie die Konvention geschlossen ist, und deshalb ist ihre Berücksichtigung im Entwurfe unterblieben. [7]) Aber sie hängen sehr nahe damit zusammen, ja sie erstrecken sich mittelbar insofern darauf, als eine hygienisch angemessene Bestattung der Toten auch zum Besten derjenigen Verwundeten gereicht, die in der Nähe des Schlachtfeldes längere Zeit untergebracht werden müssen. [8]) Es wäre erfreulich gewesen, wenn der Entwurf in dieser Hinsicht den Wünschen entsprochen hätte, die bereits auf der Pariser Konferenz von 1867 [9]) und auf dem

1) Vergl. die Vorschläge des Dr. Faust bei GURLT, Neue Beiträge zur Geschichte der internationalen Krankenpflege im Kriege (1879) S. 29.

2) LOEFFLER S. 64.

3) LUEDER, Convention S. 198.

4) Ebenda S. 322 ff., 439; in HH IV, S. 400.

5) Neue Beiträge S. 23 ff.

6) Vergl. ULLMANN in der Revue de droit international XI, p. 527 et suiv.; dagegen erklärt sich LENTNER, Recht im Kriege S. 114 ff., seine Gründe sind indessen nicht stichhaltig. Ferner Nachweisungen bei LUEDER in HH IV, S. 403, Note 21.

7) BIRCHER S. 50.

8) LUEDER, Convention S. 326; in HH S. 401.

9) LUEDER, Convention S. 182.

Genfer Kongrefs von 1868 [1]), sowie vielfach in der Litteratur [2]) geäufsert worden sind. Dasselbe gilt von der ebenfalls auf Versammlungen [3]) sowohl als auch bei namhaften Schriftstellern [4]) ausgesprochenen Forderung, dafs der Bestattung der Toten eine Feststellung ihrer Identität vorauszugehen habe, und dafs das Resultat dieser Feststellung dem Gegner mitzuteilen sei: die ungeheuren Ziffern der Vermifstenlisten in den letzten Kriegen würden sich dadurch beträchtlich erniedrigen lassen. Voraussetzung solcher Feststellung wäre allerdings, dafs man die Soldaten der kämpfenden Heere ein leicht tragbares und leicht zu entfernendes Erkennungszeichen, etwa eine Marke nach Art der beim deutschen und französischen Heere vorgeschriebenen [5]) führen liefse, die man dem Gefallenen vor der Bestattung abnehmen könnte, um sie entweder dem Gegner zu übersenden oder sie zur Anfertigung einer dem Feinde in kürzester Frist zuzustellenden Totenliste zu verwenden — es käme auf die Beschaffenheit des Zeichens an, ob das eine oder andere Verfahren vorzuziehen wäre. Eine solche Bestimmung würde in einem vom Geiste der Humanität diktierten und erfüllten völkerrechtlichen Vertrage recht wohl ihren Platz finden, wennschon sie sich streng genommen nicht auf den Schutz und die Pflege der Verwundeten bezieht, aus welchem Grunde sie ebenfalls von den Verfassern des Entwurfs nicht mit aufgenommen worden ist. [6]) Sie hätte sich aber in diesen sehr leicht einfügen lassen, da schon eine ähnliche Anordnung für die Feststellung der Identität der Verwundeten darin enthalten ist. Der Entwurf fordert nämlich zu diesem Behufe, dafs jeder Angehörige der Armee ein Erkennungszeichen trage, dessen Beschaffenheit die Vertragsstaaten einander mitzuteilen haben. Auf Grund dieser Zeichen sollen die Kriegsparteien im Feldzuge namentliche Verzeichnisse aller in ihre Hände gefallenen Verwundeten und Kranken aufstellen und dem Gegner möglichst bald zufertigen (Art. 4, Ziffer 2). Dieser Satz, der sich ja auch nicht unmittelbar auf den Hauptgegenstand der Konvention bezieht, darum aber nicht weniger trefflich ist, hätte nur dahin erweitert zu werden brauchen, dafs auch den Toten diese Erkennungszeichen abgenommen

---

1) Ebenda S. 208.

2) Vergl. Lueder in HH IV, S. 403, Note 21.

3) In Berlin 1869, Genf 1884 (Treuenpreuss S. 21, 75 f.), in Würzburg und Paris 1867, in Genf 1868, in Brüssel 1874; vgl. Lueder, Convention S. 174 f., 183, 324 f.

4) Loeffler, S. 63 f.; Lueder, Convention S. 323 ff.; französisches Manuel für d. Militärschulen p. 50; Gurlt, Neue Beiträge S. 24 ff.; Manuel des Völkerrechtsinstituts Art. 20; Guelle a. a. O. p. 135; Fiore, Diritto internazionale codificato (1890) p. 324.

5) Vgl. Rupprecht a. a. O. S. 353 sowie die französischen Ministerialverfügungen vom 2. und 13. September 1881 und das Cirkular vom 12. Oktober 1883 (Bulletin international 1884 p. 153 et suiv.). S. auch Treuenpreuss a. a. O. S. 75 f.

6) Bircher S. 50.

und nach ihrer Sammlung neben der Verwundeten- eine Totenliste angefertigt und dem Gegner zugestellt werden müfste, oder dafs die Marken selbst dem Feinde zusammen mit den bei den Toten gefundenen ihr Privateigentum bildenden Wertsachen[1]) übermittelt werden sollten.

Neu ist ferner im Entwurfe die Bestimmung, dafs der Vertrag den Truppen und der Bevölkerung von den Paciscenten zur Kenntnis zu bringen, und dafs Verletzungen durch die Gesetzgebung mit Strafe zu belegen seien (Artikel 9). Es möchte die erste dieser Vorschriften, namentlich so weit sie sich auf die Bekanntmachung an die Truppen bezieht, als selbstverständlich erscheinen, da ja die Ausführung und Beobachtung der Vertragsregeln nur durch die Truppen und bei ihnen denkbar ist, während der Vertrag, wenn die Mannschaften nicht mit ihm vertraut sind, ein unnützes Stück Papier darstellt. Und doch lassen die Erfahrungen der letzten Kriege die ausdrückliche Feststellung einer dahin gehenden Verpflichtung nicht als überflüssig erscheinen. Sogar im letzten deutsch-französischen Kriege hat sich bei der einen der Kriegsparteien eine erschreckende Unkenntnis der Truppen und Truppenführer, ja selbst des Sanitätspersonals von den Regeln der Konvention gezeigt, wonach nicht zu verwundern ist, dafs der folgende russisch-türkische Krieg ähnliche Erfahrungen gezeitigt hat. Die Paciscenten müssen ausdrücklich verpflichtet werden, den Inhalt des Vertrags dem Soldaten, auch dem gemeinen Manne, schon im Frieden einzuprägen, und die Verletzung der Konventionsregeln durch die Unterthanen, insbesondere die Soldaten mit Strafe zu bedrohen. Auch hier kommt der Entwurf mit Vorschlägen überein, die von verschiedener Seite nach dieser Richtung hin gemacht worden sind.[2]) Er hält sich aber andererseits mit gutem Grunde davon entfernt, genauere Vorschriften darüber aufzustellen, in welcher Weise die Bekanntmachung der Regeln des Vertrags erfolgen, und welcher Art das strafrechtliche Einschreiten der Vertragsstaaten gegen Verletzungen sein solle. Denn eine solche Spezialisirung würde in das Selbstbestimmungsrecht der Staaten mehr eingreifen, als es für die Zwecke des Vertrags notwendig, als es mit den in der Gesetzgebung der Vertragsstaaten bestehenden Verschiedenheiten, ja mit ihrer Souveränetät verträglich ist.[3]) Die knappe Fassung des Entwurfs ist wie sonst auch hier zu billigen. Dasselbe Lob ist ihm auch dafür zu spenden, dafs er anderen hiehergehörigen Vorschlägen die Gefolgschaft versagt hat, die entweder wie der TRENDELENBURGsche[4]), — die

1) Französisches Manuel f. d. Militärschulen p. 50.

2) Vergl. die Citate bei LUEDER, Convention S. 402 ff., 442 ff.; HH IV, S. 415 ff. und LUEDER selbst an diesen Stellen; auch TREUENPREUSS S. 21.

3) Vergl. LUEDER, Convention S. 405 ff., 428 ff.; in HH S. 416.

4) Lücken im Völkerrecht (1870) S. 56 f.

Durchführung des Vertrags durch gegenseitig abgeordnete Offiziere kontrollieren zu lassen — aus inneren Gründen, oder wie der von Moynier und Anderen gemachte, welcher Einsetzung eines zur Entscheidung über Konventionsverletzungen berufenen Schiedsgerichts bezweckte [1]), aus praktischen Erwägungen unannehmbar sind.

Gehen wir nun etwas näher auf den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen des Schweizer Projekts ein.

Als Hauptsatz stellt der Entwurf an die Spitze, daſs in allen Kriegen [2]) die verwundeten und kranken Angehörigen der Feld- und Territorialarmee, das gesamte für den Sanitätsdienst bestimmte Personal und Material, einschlieſslich der Verbandplätze, Transportanstalten und Militärspitäler als **„neutral"** zu betrachten und „demgemäſs" durch die Bestimmungen dieses Vertrags zu schützen seien. Es werden die Personen und Sachen aufgezählt, die in näher darzustellender Weise geschützt werden sollen, und als Art des Schutzes wird im Allgemeinen die Anerkennung der „Neutralität" erklärt. Nun verdient diese Ausdrucksweise die schärfste Opposition, insofern sie den Begriff der Neutralität in unzulässiger Weise verwertet. Zunächst ist es nicht ganz richtig, Sachen als neutral zu bezeichnen. Neutral im völkerrechtlichen Sinne sind Staaten, wenn man will auch die Unterthanen neutraler Staaten; allenfalls können deshalb unter neutralen Sachen die den neutralen Personen gehörigen Sachen verstanden werden. Die durch den Vertrag geschützten Gegenstände stehen aber — von dem nebensächlichen Falle abgesehen, daſs die freiwillige Hilfe von Angehörigen neutraler Staaten oder von diesen selbst geleistet wird — nicht im Eigentume neutraler Personen, sondern sie gehören gerade den am Kriege beteiligten Staaten oder ihren Angehörigen an, also Personen, die niemals neutral im technischen Sinne des Wortes sind. Freilich geht der Entwurf nun noch weiter, indem er auch bestimmte Angehörige der kriegführenden Staaten, nämlich ihre verwundeten und kranken Krieger und das zu ihrer Pflege bestimmte Personal für neutral erklärt. Aber das ist durchaus nicht zu billigen. Denn die Angehörigen der im Kriege befindlichen Staaten sind keinesfalls neutral, weil neutral nur ein nicht am Kriege beteiligter Staat ist; sie können durch keine Festsetzung eines Vertrags, auch nicht durch die Zusicherung eines sie vor allen anderen Teilen der kämpfenden Heere auszeichnenden Schutzes neutral gemacht werden, weil auch bei all solcher auszeichnenden Behandlung ihre Zugehörigkeit zu den kriegführenden Staaten nicht im mindesten alteriert wird. Zwar hat schon der Genfer Vertrag, wenn auch nicht für die Verwundeten, so doch für das Pflegepersonal

---

1) S. hierüber Lueder, Convention S. 431 ff.

2) Diese Formulierung ist gewählt, um den Vertrag auch auf Bürgerkriege für anwendbar zu erklären; Bircher a. a. O. S. 52.

und die Lazarette sowie für die Ausräumungen die Anerkennung der Neutralität eingeführt (Artikel 1, 2, 6), allein mit Recht ist gerade dies von der allgemeinen Meinung als falsch und verbesserungsbedürftig bezeichnet worden.[1]) Mit voller Absichtlichkeit hatte der Referent BIRCHER in seinem Projekte, im Anschlusse an den Vorgang des Generals v. VOIGTS-RHETZ auf der Brüsseler Konferenz[2]) und an LUEDERS Vorschlag[3]) die zu schützenden Personen und Sachen als unverletzlich bezeichnet[4]), und es ist zu bedauern, dafs die Oltener Konferenz statt dessen den hier ganz mifsverständlichen Ausdruck der Neutralität für Personal und Material der Pflege beibehalten und sogar auf die Verwundeten ausgedehnt hat. Als Grund dafür wurde gerade der angegeben, der dagegen sprechen sollte, dafs nämlich die Neutralität „nun einmal ein juridischer Begriff geworden und historisch eingebürgert" sei.[5]) Was die hierdurch normierte Stellung des Personals und Materials anlangt, so widerspricht der ganze übrige Inhalt des Entwurfs der Festsetzung der Neutralität; denn die Pflichten, die er dem in die Hände des Feindes fallenden Sanitätspersonale auferlegt, und die Behandlung, die er dem feindlichen Sanitätsmateriale zu Teil werden läfst, sind meist derart, dafs sie wirklichen Neutralen gegenüber niemals angeordnet werden könnten. Indessen möchte das noch angehen, soweit Personal und Material in Frage kommen; da der Festsetzung der Neutralität hinzugefügt wird, dafs die Neutralen „demgemäfs durch die Bestimmungen dieses Vertrags" zu schützen seien, und da diese Bestimmungen ziemlich ausführlich sind, so ist die Gefahr zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch beschränkt, dafs die Neutralität des Personals und Materials noch in weiterem Sinne verstanden werden könne, als sie durch die Spezialanordnungen des Vertrags erläutert wird. Allein hinsichtlich der Verwundeten und Kranken führt die Bezeichnung „Neutralität" gerade in Verbindung mit den späteren Sätzen des Entwurfs zu einer ganz unhaltbaren Konsequenz. Der Entwurf betrachtet nämlich die verwundeten und kranken Feinde, die in die Hände des Gegners fallen, nicht als Kriegsgefangene[6]); er sagt in Artikel 3, dafs die Neutralität

1) Vergl. LOEFFLER S. 62; MOYNIER, Étude p. 141; BLUNTSCHLI im Jahrbuch I, S. 315 ff.; GAREIS a. a. O. S. 21 f.; WAREGA a. a. O. S. 13 ff.; besonders LUEDER, Convention S. 424 f. und in HH S. 406, Note 1.

2) Staatsarchiv XXVII, S. 353; LUEDER, Convention S. 249; vgl. auch die Äufserungen des schwedischen Delegierten STAAFF ebenda, Staatsarchiv a. a. O.

3) Convention S. 440; ebenso GUELLE, Guerre continentale p. 112.

4) BIRCHER a. a. O. S. 35 f., 38, 39 f. — Der Ausdruck Unverletzlichkeit ist klarer als „Feldsicherheit" (SCHMIDT-ERNSTHAUSEN).

5) BIRCHER a. a. O. S. 51 f.

6) Es mufs allerdings erwähnt werden, dafs auch schon das BIRCHERsche Projekt trotz der Vermeidung der Bezeichnung Neutralität und trotz der Fassung des Artikels 3, Absatz 3: „die dienstfähigen Geheilten bleiben Kriegsgefangene" (BIRCHER S. 37), doch die Verwundeten ebenfalls nicht als Kriegsgefangene ansieht (s. ebenda S. 40, 41).

der Verwundeten und Kranken aufhöre, sobald sie geheilt und wieder dienstfähig seien, und in Artikel 4, Ziffer 4, dafs die dienstfähigen Geheilten als Kriegsgefangene behandelt werden können, woraus folgt, dafs die Ungeheilten und die dienstunfähigen Geheilten nicht als Kriegsgefangene behandelt werden dürfen. Mit dieser Anordnung entfernt sich der Entwurf in bedenklicher Weise sowohl von dem Boden des geltenden Völkerrechts, als auch von der der Genfer Konvention zu Grunde liegenden Anschauung.

Es hat allerdings, das mufs zugegeben werden, nicht an Verträgen gefehlt, in denen ausdrücklich ausgesprochen worden ist, dafs die Verwundeten und Kranken oder nur die Kranken in Feindeshand nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien; es waren dies z. B. die Verträge von Frankfurt (1743) zwischen Frankreich, England und Österreich, von Hadmersleben (1757) zwischen Frankreich, Österreich und Preufsen, von Sluys zwischen Frankreich und England und von Brandenburg zwischen Preufsen und Frankreich, beide aus dem Jahre 1759, aus unserem Jahrhunderte die Kapitulation von Torgau vom 26. Dezember 1813 und die Konvention zu Truxillo zwischen Spanien und Columbia vom 26. November 1820. [1]) Allein diese Verträge sind vereinzelt geblieben und nicht einmal von den Paciscenten selbst durchweg beobachtet worden. [2]) Auf der anderen Seite zeigt eine genauere Betrachtung der zahlreichen übrigen, namentlich in dem verdienstvollen GURLTschen Werke zusammengestellten Verträge über die Behandlung der Blessierten und Kranken aus den letzten Jahrhunderten, dafs sich eine ausdrückliche Anerkennung dieser Personen als Nichtkriegsgefangener fast nirgends findet, dafs sie umgekehrt sehr häufig unter den Kriegsgefangenen mit aufgeführt werden, oder dafs ausdrücklich gesagt wird, sie seien Kriegsgefangene. [3])

---

1) Vergl. GURLT, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege (1873) S. 22 ff., 33, 96 (Nr. 29, 32—34, 45, 240); MARTENS, Nouveau Recueil de traités V (1824), p. 540.

2) Vergl. EICHELMANN, Über die Kriegsgefangenschaft (1878) S. 82 ff.

3) Die gegenteilige Bemerkung GURLTS (a. a. O. S. 123) ist nicht richtig. Gerade in den von ihm aufgeführten Verträgen werden die Verwundeten oft im Gegensatze zu den Ärzten u. s. w. als Kriegsgefangene bezeichnet (vgl. Nr. 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 35, 41), so auch in der von GURLT citierten Stelle des französischen Dekrets von 1793 (ebenda S. 29 f.). — Wenn sich GURLT (a. a. O. S. 35) für seine Behauptung auf die zahlreich von ihm mitgeteilten Kapitulationen fester Plätze u. s. w. (Nr. 47 ff.) bezieht, so übersieht er, dafs mit wenigen Ausnahmen die dort festgestellte Exemtion der Verwundeten von der Kriegsgefangenschaft daraus zu erklären ist, dafs die Besatzungen jener Plätze freien Abzug erhielten; da ist es selbstverständlich, dafs die Verwundeten nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Wo aber die Garnison kriegsgefangen gemacht wird, da teilen regelmäfsig die Verwundeten und Kranken dieses Los, was mehrfach ausdrücklich erwähnt wird (vergl. Nr. 117, 152 ff., 162, 166, 171, 176 ff., 228, 234). Ja es kommt sogar vor, dafs die Verwundeten kriegsgefangen gemacht werden, obwohl die Garnison im allgemeinen freien Abzug er-

Was die neueste Zeit anlangt, so ist — wenn wir zunächst von der Genfer Konvention und ihrer Entstehungsgeschichte absehen, — namentlich gelegentlich der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz von 1874 mehrfach die Auffassung bekundet worden, dafs die Verwundeten und Kranken in Feindeshand nur besonders zu behandelnde Kriegsgefangene seien. Sowohl der russische der Konferenz vorgelegte Entwurf [1]) wie der bereits erwähnte Unterentwurf des Generals v. VOIGTS-RHETZ [2]), der belgische Entwurf [3]) und die Beschlüsse der Subkommission [4]) haben dies einhellig ausgesprochen. Damit stimmen die Grundsätze überein, von denen die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht ausgegangen ist. Die amerikanischen Kriegsartikel von 1863 (a 49) besagen, dafs auch die verwundeten und kampfunfähigen Krieger der Gefangenschaft unterliegen, und das unten näher zu besprechende französische Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen bestimmt in Art. 5 ausdrücklich dasselbe. Auf dem gleichen Standpunkte befindet sich die in der Litteratur herrschende Meinung und zwar nicht nur der vor, sondern auch der nach Abschlufs der Genfer Konvention und unter dem Einflusse der in ihr vertretenen Ideen erschienenen.[5]) Wenn von einzelnen Schriftstellern der Gedanke ausgesprochen wird, dafs der verwundete oder kranke Gegner „kein Feind, sondern nur Mensch“ sein, dafs er deshalb nicht kriegsgefangen gemacht werden solle, so ist das in der Regel in der Absicht geschehen, einen Wunsch auszudrücken, gleichwohl aber in der Erkenntnis, dafs das geltende Recht dem erhofften Ideale nicht entspreche.[6]) Nach dem gegenwärtigen Rechte ist der

---

hält (Nr. 155). Mehrere Kapitulationen, die die Verwundeten von der Kriegsgefangenschaft eximieren, beziehen sich auf den oben als Ausnahme gekennzeichneten Frankfurter Vertrag (Nr. 140, 143), wogegen in der Kapitulation von Mons (Nr. 142) gesagt wird, dafs das Frankfurter Kartell sich nicht auf die Kranken und Blessierten beziehen könne, die in einer Stadt blieben, deren Besatzung kriegsgefangen gemacht wird, „sondern sie folgen dem Schicksal der Übrigen“.

1) Staatsarchiv XXVII, S. 295 (§ 39).

2) LUEDER, Convention S. 249.

3) Ebenda S. 250.

4) Ebenda S. 252 f.

5) Vergl. VATTEL, Droit des gens III, §§ 145, 148; SAALFELD, Grundrifs (1809) S. 85; SCHMALZ, Europ. Völkerrecht (1817) S. 230; SCHMELZING, Grundrifs III (1820) S. 145; HEFFTER-GEFFCKEN (8. Aufl.) S. 275; BLUNTSCHLI, Völkerrecht, Nr. 591, Note 2; LUEDER, Convention S. 318 und in HH IV, S. 400, 402 Note 9, 431 Note 4 (wenn auch nicht in aller Schärfe); FUNCK-BRENTANO ET SOREL, Précis p. 269; EICHELMANN a. a. O. S. 82 ff.; SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, Princip S. 31 f.; DUDLEY-FIELD, Outlines 790—793; CALVO, Droit international (4. éd.) IV, p. 189.

6) Vergl. die für die Entwicklung der Ideen der Genfer Konvention interessanten Belegstellen aus der älteren Litteratur bei GURLT, Neue Beiträge S. 9 ff.; auch schon GURLT, Denkschrift in den Verhandlungen der internationalen Konferenz zu Berlin von 1869, S. 373 f.; LUEDER, Convention S. 34 f., 40 f.

verwundete in die Hände des Gegners fallende Soldat Kriegsgefangener wie der gesunde; aber in der Erkenntnis, dafs er, solange er verwundet, unschädlicher Feind ist, und in Anlehnung an den obersten Grundsatz des modernen Kriegsrechts, dafs man dem Feinde so viel, aber auch nur so viel Schaden zufügen dürfe, als der Kriegszweck, nämlich die Schwächung der feindlichen Macht erfordert, hat man für den verwundeten Gefangenen besondere Regeln aufgestellt, die den Hilflosen zu schonen, ja zu pflegen gebieten, die aber wiederum nicht soweit gehen, ihn gänzlich von der Gefangenschaft zu befreien, so dafs er schädlich sein oder schädlich werden könnte. Nach diesem Prinzip richtet sich das Mafs der ihm zu gewährenden oder zu versagenden Bewegungsfreiheit, Schonung, Hilfe.

Auch die Genfer Konvention weicht, wie ihre Entstehungsgeschichte sowohl als auch ihr Inhalt beweist, von diesem Grundsatze nicht ab. Es ist charakteristisch, dafs ursprünglich von der Seite, von der die Bestrebungen ausgingen, die dann zum Abschlusse des Genfer Vertrags geführt haben, der Wunsch ausgesprochen worden ist, nicht nur das Pflegepersonal und die Spitäler, sondern auch die Verwundeten und Kranken selbst im Kriege zu neutralisieren. Hierfür hat sich sowohl der bekannte italienische Doktor Palasciano, als die erste Genfer Versammlung von 1863 in ihren berühmten „Wünschen" erklärt[1]; in dem Schreiben vom 11. November 1863 stellte das Genfer internationale Komitee an die Regierungen die Anfrage, ob sie geneigt seien, einem Vertrage ihre Zustimmung zu geben, der u. a. die Neutralisation der Verwundeten zum Gegenstande habe[2]. Ganz deutlich wurde dies auch in dem Entwurfe gefordert, den dasselbe Komitee dem Genfer Kongresse von 1864 vorlegte. Es heisst dort im Artikel 6 ausdrücklieh, dafs die verwundeten Militärs nicht nur gepflegt, sondern auch von der Kriegsgefangenschaft befreit bleiben sollen.[3] Der Kongrefs entschied sich aber auf den von französischer Seite gestellten Antrag, dem Artikel 6 die jetzige Fassung zu geben, worin der Passus des Entwurfs über den Ausschlufs der Kriegsgefangenschaft weggelassen ist.[4] Die Paciscenten haben demnach ihren Willen klar und deutlich kundgegeben, dafs die Verwundeten ungeachtet des ihnen gewährten besonderen Schutzes als Kriegsgefangene gelten sollten. Zu demselben Resultate mufs aber auch eine unbefangene Auslegung des Textes der geltenden Konvention gelangen. Während der Vertrag den militärischen Lazaretten und dem Pflegepersonale ausdrücklich die „Wohlthat" der Neutralität zu teil wer-

1) Lueder, Convention S. 42, 88. Der Entwurf der „voeux" (ebenda S. 77) enthielt noch nichts davon.

2) Ebenda S. 104.

3) Moynier, Étude p. 103; Lueder, Convention S. 113.

4) Lueder, Convention S. 119.

den läfst (Art. 1, 2), setzt er für die Verwundeten nichts Ähnliches fest, sondern fordert lediglich ihre Verpflegung und vorkommenden Falls ihre Entlassung. Es hat sich deshalb auch die Litteratur zur Genfer Konvention ganz überwiegend in dem hier vertretenen Sinne geäufsert[1]); umgekehrt haben die beiden Pariser Projekte, welche die Neutralisierung der Verwundeten forderten[2]), hierin auf dem Genfer Kongresse von 1868 keinen Erfolg gehabt, und es ist weiterhin charakteristisch, dafs die Brüsseler Konferenz ganz speziell die Tendenz gezeigt hat, die Verwundeten in Feindes Hand ausdrücklich als Kriegsgefangene zu bezeichnen[3]), und dafs das französische Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893, das, wie noch zu erwähnen sein wird, die Genfer Konvention sehr stark verarbeitet, in Artikel 5 mit Bestimmtheit erklärt: „les blessés et les malades ... sont prisonniers de guerre."

Die erörterte Frage hat nicht nur eine theoretische, sondern eine eminent praktische Bedeutung. Das Völkerrecht besitzt eine Summe von Rechtssätzen, die sich auf die Behandlung der Kriegsgefangenen durch den Nehmestaat beziehen und diesem bestimmte Rechte und Pflichten den Gefangenen gegenüber zuweisen. Sind die in Feindes Hand gefallenen Verwundeten, wie die andern von demselben Geschicke betroffenen Kämpfer von Anbeginn Kriegsgefangene, so unterliegen sie den allgemeinen für die Gefangenen geltenden Regeln, z. B. über Disziplin, Ueberwachung, Arbeitszwang u. s. w., soweit nicht mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand Gewohnheitsrecht oder Vertrag besondere, sei es ausgedehntere, sei es abweichende Bestimmungen für sie aufgestellt haben; sind sie nicht Kriegsgefangene, so gelten für sie jene allgemeinen Regeln nicht, der Nehmestaat darf diese auf sie ohne Rechtsverletzung nicht anwenden. Nun verlangt aber das Interesse der kriegführenden Staaten gebieterisch, dafs sie über alle in ihren Händen befindlichen Personen des feindlichen Heeres ein solches Mafs von Gewalt ausüben können, dafs den letzteren jede Möglichkeit entzogen wird, dem Nehmestaate zu schaden, ihrem eigenen Staate in Hinsicht auf den Krieg zu nützen. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, dafs feindliches Verhalten dem Verwundeten an sich unmöglich, dafs er schon um seiner Verwundung willen unschädlich sei und erst nach der Heilung wieder schädlich werden könne, dafs also erst der geheilte Verwundete als Kriegsgefangener behandelt zu werden brauche. Nicht einmal jeder

---

1) Vergl. u. A. Moynier, Étude p. 205; Gurlt, Zur Geschichte u. s. w. S. 123; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 59. (Doch sagt dieser Schriftsteller, die Neutralisierung der Verwundeten liege „in der Konsequenz der Genfer Konvention".) S. auch die oben S. 30 Note 5 Genannten. Anderer Meinung z. B. Naundorff, Unter dem roten Kreuz S. 480; Hall, International law p. 338; Acollas, Droit de la guerre p. 74.

2) Lueder, Convention S. 159, 182.

3) S. oben S. 30 zu Note 1—4.

Verwundete ist physisch kampfunfähig, der Leichtverwundete ist rasch wieder bei seinen Truppen und auch der körperlich Schwache kann in verschiedener Weise, durch Vermittelung von Nachrichten, durch Anzettelung von Revolten u. s. w. dem Nehmestaate Schaden bringen. Keine Armee wird es sich daher nehmen lassen, solcher Gefahr durch Sicherheitsmaſsregeln vorzubeugen, die immer in Beschränkung der persönlichen Freiheit des Blessierten und Ueberwachung seiner Thätigkeit bestehen müssen. Es ist übertriebene Menschenfreundlichkeit, dem gefangenen Verwundeten mehr Freiheit und mehr Schonung zu gewähren als sein Zustand verlangt. Wenn also ein Vertrag den Verwundeten von der Kriegsgefangenschaft befreit, so muss derselbe Vertrag dem Staate, der ihn zu pflegen verbunden ist, gestatten, sich durch besondere Maſsnahmen vor ihm zu schützen, soweit er gefährlich sein kann; nur dann ist solche Befreiung annehmbar. Nun schweigt aber der Entwurf hierüber gänzlich; wenigstens ist eine Bestimmung in Artikel 4, Z. 5, daſs das Kommando, das gegnerisches Sanitätspersonal unter seiner Leitung hat, dessen „Korrespondenz einer Kontrole zu unterwerfen und gegen Spionage, Desertion u. s. w. die nöthigen Sicherheitsmaſsregeln zu treffen" befugt sei, nach ihrem Zusammenhange zunächst allein auf das Sanitätspersonal zu beziehen. Nur darin kommt allerdings der Entwurf den kriegerischen Interessen entgegen, daſs er im Prinzip dem Nehmestaate die Befugnis beläſst, die ungeheilten Verwundeten, soweit sie nicht voraussichtlich für Kriegsdauer oder länger dienstuntauglich sind, zurückzuhalten (arg. Art. 4 Z. 3, Art. 6 Z. 1), und daſs die dienstfähigen Geheilten als Kriegsgefangene betrachtet werden können (Art. 4 Z. 4). Beides ist ja nach unserer Auffassung selbstverständlich, mit der „Neutralisation" der Verwundeten ist aber eigentlich jede Retention unvereinbar.

Für die Verwundeten und Kranken, deren Gebrechen sie muthmaſslich an ferneren Kriegsdiensten verhindern werden, die „voraussichtlich dienstunfähig Gewordenen", bestimmt der Entwurf, daſs sie nach der Heilung und auf Verlangen schon früher zu entlassen sind; doch ist der Nehmestaat befugt, ihnen im Zweifelsfalle das Ehrenwort abzufordern, während der Dauer des Kriegs nicht mehr die „Waffen zu tragen". (Art. 4 Z. 3). Der letztere Ausdruck ist zu eng; der Entlassene ist ja imstande, auch durch andere Mittel als durch Waffendienst dem Gegner zu schaden, durch Ausbildung von Mannschaften, durch technische Verrichtungen, durch Thätigkeit im Verwaltungsdienste u. s. w. Es muſs dem Nehmestaate freistehen, ein weitergehendes Versprechen vor der Entlassung zu verlangen, etwa dahin lautend, während des Kriegs in nichts gegen die kriegerischen Interessen des Gegners zu handeln.[1]) Durch die Fassung des Entwurfs werden der Freiheit der Staaten zu enge

1) Vergl. Dr. v. C., a. a. O. S. 18; Lueder, Convention S. 335.

Schranken gezogen. Im übrigen aber ist die Bestimmung des Entwurfs, die ungefähr mit der entsprechenden der Genfer Konvention (Art. 6 Abs. 3) übereinkommt, durchaus angemessen; sie entspricht dem Grundsatze, dafs dem Feinde nicht mehr Schaden zugefügt werden soll, als die kriegerische Notwendigkeit verlangt; es wäre eine unnötige Härte, den mutmafslich dauernd unschädlichen Feind gegen seinen Willen seiner Freiheit zu berauben. Unter den „Dienstunfähigen" sind natürlich die Militärpersonen nicht mit zu verstehen, die zwar körperlich siech, aber wegen ihrer militärischen Fähigkeiten noch in der Lage sind ihrer Armee zu nützen, — man denke an das bis zum Ueberdrusse oft angeführte Beispiel der zu Krüppeln geschossenen und gefangenen „Moltkes". Sie ausdrücklich auszunehmen, hat der Entwurf mit Recht unterlassen; solche Männer sind eben nicht „dienstunfähig", ebensowenig wie sie unter die „incapables de servir" der Genfer Konvention fallen, deren Fassung einen Zusatz, wie ihn die Artikel von 1868 überdies in sehr unbestimmtem Ausdrucke formulierten — „sous la réserve des officiers dont la possession importerait au sort des armes" — als entbehrlich erscheinen läfst. Auch in anderer Beziehung ist es erfreulich, dafs der Entwurf den Zusatzartikeln nicht gefolgt ist. Diese wollten die Entlassung aller Verwundeten mit Ausnahme der erwähnten wichtigen Offiziere, gleichviel ob sie dauernd kriegsuntüchtig seien oder nicht, gegen das Versprechen der Kampfesenthaltung zur Pflicht machen. Dafs diese Forderung vom Standpunkte des militärischen Interesses gänzlich unannehmbar ist, hat die Erfahrung gelehrt und die Litteratur fast einstimmig anerkannt.[1]) Andererseits ist es selbstverständlich, dafs der Nehmestaat überhaupt alle in seine Hände gefallenen Verwundeten gegen oder ohne Ehrenwort entlassen kann; dies in einem Vertrage auszusprechen ist darum überflüssig, und es ist gut, dafs der Entwurf die entsprechende Stelle der Convention (Art. 6 Abs. 4) in Uebereinstimmung mit früher gemachten Vorschlägen[2]) weggelassen hat.

Der Hauptsatz der Genfer Konvention, von dem alle anderen Bestimmungen abhängig sind, nämlich dafs die verwundeten und kranken Krieger ohne Unterschied der Nationalität aufzuheben und zu verpflegen seien, ist unverändert in den Entwurf übergegangen (Art. 4, Z. 1). Man möchte ihm eine noch bevorzugtere Stelle wünschen als ihm gegeben; er gehört eigentlich an die Spitze des ganzen Vertrags. Dorthin setzt allerdings der Entwurf die Anerkennung der „Neutralität" der Verwundeten; aber diese Festsetzung, die an sich, abgesehen vom Ausdrucke, einen Fortschritt bedeutet, da die Konvention die Unverletzlichkeit der Verwundeten stillschweigend voraussetzt[3]), schliefst die weit wichtigere Forderung der

1) LUEDER, Convention S. 333 ff.; derselbe in HH IV, S. 446 Note 14; GEFFCKEN zu HEFFTER § 126 Note 4.

2) Vergl. LUEDER, Convention S. 329 ff.

3) BIRCHER a. a. O. S. 24.

werkthätigen Fürsorge für sie noch nicht ein. Diese ist der wichtigste Punkt des Vertrags, um den sich alles andere zu drehen hat.

Wenn wir nach dem Vorausgehenden mit den Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Verwundeten uns nicht voll einverstanden erklären konnten, so müssen wir andererseits uneingeschränktes Lob der Art spenden, in der er die Stellung des Pflegepersonals geregelt hat, abgesehen wiederum von der Wahl der Bezeichnung „Neutralität". Als geschützt wird bezeichnet das gesamte Personal des Sanitätsdienstes, in erster Linie also das eigentliche Pflegepersonal, daneben aber auch das Personal des Verwaltungsdienstes [1]) und die Bedienungsmannschaft der Transportmittel, sowie die Feldgeistlichen, (Art. 1, al. b.), dazu das Personal der freiwilligen Hilfe. Von der Zufügung dieser letzteren Gattung abgesehen, entspricht die Aufzählung etwa der der Konvention. Sie ist ausreichend und faſst durch den Wortlaut „das gesamte Personal" alles genügend zusammen. Empfehlenswert würde es sein, auch die persönlichen Diener der Ärzte und Beamten mit demselben Schutze wie diese zu bekleiden. Dadurch würde die Bequemlichkeit des Pflegepersonals erhöht und so mittelbar den Verwundeten selbst gedient; im letzten deutsch-französischen Kriege aber ist die Frage, ob die Diener den Konventionsschutz zu genieſsen haben oder nicht, verschieden beantwortet worden.[2])

Nun bestimmt die Genfer Konvention in Artikel 2, daſs das Personal des Sanitätsdienstes neutralisiert sein solle, so lange es „funktioniert", und so lange Verwundete oder Kranke der Aufhebung und Pflege bedürfen. Wenn auch dieser Ausdruck nicht mit Bircher [3]) so eng zu verstehen ist, daſs nur das in den Ambulanzen und Spitälern in Thätigkeit befindliche Personal des Schutzes teilhaftig sei, so ist die Fassung doch gewiſs miſsverständlich und verbesserungsbedürftig. Es entspricht dem Geiste der Konvention wie dem Willen des längst geltenden Völkerrechts, daſs das Sanitätspersonal im Felde immer und überall, ob beschäftigt oder unbeschäftigt, als unverletzlich behandelt werde [4]); denn der heute entbehrliche Arzt kann morgen unentbehrlich sein, und die Gefahr, daſs die immerwährende Unverletzlichkeit Anlaſs zu Miſsbräuchen geben könne, wie man wohl gefürchtet hat [5]), ist angesichts eines ehrenhaften militärärztlichen Standes und einer unter amtlicher Kontrolle stehenden freiwilligen Hilfe auſserordentlich gering. Mit Recht hat der Entwurf, wie

---

1) Die Konvention nennt „l'intendance" und „les services d'administration". Beides bedeutet dasselbe; der Entwurf ist mit Recht kürzer. Vergl. Moynier, Étude p. 152.

2) Vergl. Dr. v. C. a. a. O. S. 13; Lueder, Convention S. 344 f.; HH IV, S. 405.

3) a. a. O. S. 27 f.

4) Bluntschli im Jahrbuch I, S. 318; Lueder, Convention S. 345; Gareis a. a. O. S. 22.

5) Moynier, Étude p. 160.

schon der Hessische Hilfsverein im Jahre 1867 vorschlug [1]), bestimmt, dafs die Unverletzlichkeit den geschützten Subjekten und Objekten allezeit, in Ruhe oder in Bewegung, in und ausser dem Gefechte zu Teil werden müsse. (Artikel 2.)

Nun mufs zweifellos der Unverletzlichkeit des Personals dessen Pflicht entsprechen, sich seinerseits streng jeder Beteiligung an kriegerischen Operationen zu enthalten. Der Entwurf setzt daher mit Recht fest, dafs die Neutralität der Sanitätspersonen aufhöre, sobald sie feindliche Handlungen gegen den Gegner begehen. (Artikel 3, al. b.) Der Gebrauch der Waffen zur Notwehr gegen persönliche Angriffe ist natürlich unverboten (ebenda) [2]), woraus zugleich folgt, dafs dem Sanitätspersonale das Waffentragen gestattet ist, eine Erlaubnis, die, wie oft schon ausgeführt, volle Rechtfertigung verdient. [3]) Die Genfer Konvention enthält über diese Fragen nichts, und der Entwurf hat gut daran gethan, die mehrfach in dieser Richtung gemachten Vorschläge [4]) zu berücksichtigen.

Der erheblichste Fortschritt des Entwurfs dem geltenden Vertrage gegenüber besteht aber darin, dafs er das Sanitätspersonal nicht nur schützt, wenn es vom Feinde bei der Pflege der Verwundeten oder sonst betroffen wird, sondern dafs er vorschreibt, das Personal müsse seine Verrichtungen auf Verlangen fortsetzen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der geltenden Konvention (Artikel 3) steht es in seinem Belieben, in dem von ihm bedienten Feldlazarett oder Hospitale weiter zu arbeiten oder sich zu seinen Truppen zurückzuziehen. Es ist klar, dafs diese Vergünstigung zwar sehr den Ärzten zum Vorteile, aber ebenso sehr den Blessierten, in deren Interesse doch der ganze Vertrag geschlossen ist, zum Nachteile gereicht. Nur zu sehr haben die Erfahrungen des italienischen Kriegs von 1859 und des böhmischen Feldzugs von 1866 gezeigt, welch entsetzliche Folgen daraus entstehen, dafs Verbandplätze und Pflegestationen, die mit Verwundeten belegt sind, von ihren Ärzten im Stiche gelassen werden. Wenn sich nun auch gewissenhafte Sanitätsoffiziere einer solchen Handlung niemals schuldig machen werden, um so weniger, als sie dadurch unmittelbar den Interessen ihres eignen Staates zuwiderhandeln würden — dessen Instruktion ihnen übrigens das Bleiben gewöhnlich zur Pflicht macht —, so genügt es doch nicht, sich auf solche

1) LUEDER, Convention S. 167.

2) BLUNTSCHLI a. a. O. S. 318 und Völkerrecht Nr. 587, Note; GUELLE, l. c. p. 114.

3) LUEDER, Convention S. 346; in HH IV, S. 407 Note 8; französisches Manuel f. d. Militärschulen p. 50.

4) Russisches Projekt für die Brüsseler Konferenz Art. 38, 41 (Staatsarchiv XXVII, S. 295); die belgischen Vorschläge, den Antrag VOIGTS-RHETZ und die Beschlüsse der Subkommission daselbst, vergl. LUEDER, Anhang S. XXXII ff., diesen selbst S. 440 f.

Gewissenhaftigkeit zu verlassen, zumal sie erwiesenermaſsen nicht immer geübt worden ist. Es ist ein viel beklagter Mangel der Konvention daſs sie den Ärzten nur das **Recht** verleiht, nicht aber die **Pflicht** auferlegt, im Bedürfnisfalle und auf Verlangen des okkupierenden Feindes in ihrer Thätigkeit fortzufahren. Schon die Zusatzartikel von 1868 haben das „pourront continuer“ in „continueront“ umgewandelt, und auf Versammlungen [1]) wie in der Litteratur [2]) ist dieselbe Forderung mit Entschiedenheit gestellt worden. Der Entwurf hat dem Rechnung getragen. Er gewährt der okkupierenden Armee das Recht, von dem gegnerischen Sanitätspersonale, das in seine Gewalt gelangt ist, unbeschadet seiner Neutralität Fortsetzung des Aufenthalts und der Thätigkeit zu verlangen, so lange noch Verwundete und Kranke zu pflegen sind; das Recht des freien Rückzugs unter sicherem Geleite steht der Pflegerschaft erst dann zu, wenn die Besorgung der Blessierten ihre Anwesenheit nicht mehr erfordert. (Artikel 5, 7.) Daneben wird mit gutem Grunde auch der **abziehenden Armee** die Pflicht auferlegt, für ihre zurückbleibenden Verwundeten einen deren Zahl entsprechenden Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer beweglichen Feldsanitätsanstalten zurückzulassen. (Artikel 5.)

Es ergiebt sich aus diesen Bestimmungen von selbst die Notwendigkeit, in ausgedehntem Maſse die Beziehungen zu regeln, in welche die Okkupationsarmee zu dem sich freiwillig oder gezwungen in ihrem Bereiche aufhaltenden Sanitätspersonale und zu dem in ihre Gewalt gelangten Sanitätsmateriale tritt. Hier zeigt es sich mit voller Deutlichkeit, daſs der vom Entwurfe verwertete Begriff der Neutralität in keiner Weise mit den Detailvorschriften im Einklange steht, durch die er den Inhalt dieser Neutralität entwickeln will. Aber andererseits muſs anerkannt werden, daſs dem Entwurfe das durchaus richtige Prinzip zu Grunde liegt, das Sanitätspersonal in seiner Freiheit unverletzt zu halten und das Material seiner Bestimmung nicht zu entziehen, **soweit nicht** die Rücksichten auf die Verwundeten selbst und **wichtige militärische Interessen** eine Einschränkung erfordern.

Das Pflegepersonal ist nicht kriegsgefangen, aber es tritt bis zu seiner Rückkehr, deren Zeit und Weg vom Kommando der Okkupationstruppen nach Maſsgabe des in erster Linie zu berücksichtigenden Bedürfnisses der Verwundeten und der militärischen Verhältnisse bestimmt wird, unter den **Befehl** der Besatzungsarmee. (Art. 5, Z. 1; Art. 6, Z. 1, 2; Art. 7, Z. 1.) Wir sehen hier eine Befehlsgewalt mit besonderer Ausge-

---

1) Preuſsische Militärsanitätskonferenz (Loeffler S. 53, Lueder, Convention S. 149); Würzburger Versammlung (Lueder S. 169); Pariser Konferenz von 1867 (ebenda S. 181); Brüsseler Konferenz (ebenda S. 249, 253).

2) Vergl. Loeffler S. 69 f.; Bluntschli im Jahrbuch I, S. 316: Lueder, Convention S. 346 ff., in HH S. 404 zu Note 4; Manuel des Völkerrechtsinstituts Art. 14.

staltung von Kontroll- und Disziplinargewalt über nicht kriegsgefangene Beamtete der feindlichen Truppen — ein eigentümliches und sehr interessantes Verhältnis, dessen sicherlich lehrreiche rechtliche Beleuchtung hier mit Rücksicht auf den zugemessenen Raum unterbleiben muſs; keinesfalls aber haben wir es mit einem Verhältnisse zwischen Kriegspartei und Neutralem zu thun! Das Personal hat sich bei der Okkupationstruppe anzumelden, seinen Dienst nach deren Weisungen fortzusetzen oder vorzunehmen, die Offiziere geloben ehrenwörtlich, den Befehlen des gegnerischen Kommandos — selbstverständlich nur den völkerrechtlich und nach Maſsgabe des Vertrags zulässigen! — nachzukommen, sich feindseliger Unternehmungen zu entbrechen und ihre Untergebenen zu gleichem Benehmen anzuhalten. Das Kommando hat das Recht zur Kontrolle der Korrespondenz des gegnerischen Sanitätspersonals und zur Vornahme von Sicherungsmaſsregeln gegen Spionage und Desertion (Artikel 5, Z. 1, 3, 4; Art. 6, Z. 1, 2; Art. 7, Z. 1). Andererseits hat die Okkupationsarmee die selbstverständliche[1]) Verpflichtung, das seinem Befehle unterstellte feindliche Sanitätspersonal seinem Range entsprechend zu verpflegen und zu besolden, und zwar bestimmt der Entwurf, daſs es dieselben Bezüge, wie das entsprechende Personal der okkupierenden Armee erhalten solle. (Artikel 5, Z. 2, Art. 7, Z. 1.) Diese Bestimmung ist gerechter und im Hinblick auf entstehende Zweifel und Differenzen praktischer, als der vom zweiten Zusatzartikel des Jahres 1868 und von anderen Vorschlägen[2]) adoptirte Weg, ihm die Kompetenzen der eigenen Armee zu gewähren[3]), andererseits gerechter, als der Rat, ihm die jeweils niedrigeren zuzubilligen, wie MOYNIER[4]) will, und deutlicher als die Festsetzung des Manuels des Völkerrechtsinstituts (Artikel 16), die ihm den Genuſs „d'un traitement convenable" gesichert wissen will.

Das Material der Sanitätsanstalten und diese selbst werden, wie bereits mehrfach bemerkt, vom Entwurfe als „neutral" bezeichnet, und zwar das gesamte für den Sanitätsdienst bestimmte Material und die Verbandplätze, Transportanstalten, beweglichen und unbeweglichen Militärspitäler. Der Entwurf schlieſst sich an den geltenden Vertrag an, der nur die ambulances et hôpitaux militaires für neutral erklärt, und stellt ihnen an Privatmaterial und Anstalten nur die Hilfsmittel der dem offiziellen Sanitätsdienste unterstellten freiwilligen Hilfe

1) Nur GEFFCKEN, so viel ich sehe, hält eine entsprechende Bestimmung für unausführbar (zu HEFFTER § 126 Note 4). Warum?

2) Vergl. die Versammlungen bei LUEDER, Convention S. 173, 197, 349; ferner SCHMIDT-ERNSTHAUSEN S. 79; LOEFFLER S. 73.

3) LUEDER, Convention S. 348 f.; vergl. BLUNTSCHLI, Völkerrecht zu § 588ª; GUELLE p. 117.

4) Étude p. 172.

gleich. (Artikel 1, al. c, d, e.) Diese Beschränkung ist zwar oft getadelt und angegriffen worden [1]), sie widerspricht aber der auf umfassenden Schutz der Verwundeten und Kranken gerichteten Tendenz der Konvention keineswegs. Denn die Privathäuser und Civilhospitäler, in denen Verwundete untergebracht sind, sind schon an sich als Privateigentum durch das Völkerrecht geschützt, oder aber man kann sie, wie schon auf dem Genfer Kongresse bemerkt worden ist, wegen ihrer Belegung mit Verwundeten als Militärspitäler betrachten.

Die Unverletzlichkeit geht den geschützten Objekten verloren, wenn sie zu anderen als sanitären Zwecken benutzt, den Sanitätsanstalten insbesondere, wenn sie zu taktischen oder strategischen Zwecken mifsbraucht werden. (Artikel 3, al. c, d.) Die Fassung, die sich eng an die von Corval vorgeschlagene [2]) anschliefst, ist gut; die Konvention drückt sich hierüber, wie schon oben bemerkt, sehr unklar aus. Ein Mifsbrauch der Anstalten und Transportkolonnen zu militärischen Zwecken liegt aber nicht vor, wenn sie von Piketts und Schildwachen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze begleitet werden; nur werden die Soldaten dieser Wachen kriegsgefangen gemacht. (Art. 3, al. d.) Die letztere Bestimmung ist ebenfalls angemessen: es liegt gar kein Grund vor, solchen Schildwachen freien Abzug zu gewähren, wie Einige gefordert haben [3]); warum soll der okkupierenden Truppe zugemutet werden, die Verstärkung des Gegners durch kräftige Leute zuzulassen? [4])

Die Konvention teilt die Sanitätsanstalten rücksichtlich der Behandlung des zu ihnen gehörigen Materials in „ambulances und hôpitaux“; der Entwurf trennt, dem Sinne der Konvention den angemessenen Ausdruck gebend, bewegliche Lazarette, Verbandplätze, Transportanstalten einer- von den stehenden Militärspitälern andererseits. Was das Material dieser Anstalten anlangt, so steht das Projekt auf dem Boden der Konvention, insofern es die Beschlagnahme des Zubehörs der beweglichen Anstalten untersagt; deren Personal kann samt dem Materiale frei den Rückzug aus dem Bereiche der Okkupationsarmee antreten, sofern es nicht noch für die Verwundetenpflege gebraucht wird. (Art. 6, Z. 3). Andererseits weicht der Entwurf nicht unerheblich von dem geltenden Vertrage hinsichtlich des Materials der stehenden Spitäler ab. Während dieses nach

1) Vergl. Lueder HH IV, S. 411 Note 2. Der Entwurf erwähnt die Civilhospitäler in Art. 7, führt sie aber nicht als unverletzlich an.

2) Genfer Convention und Hilfsvereine S. 8; Dr. v. C. a. a. O. S. 7; vergl. auch Guelle l. c. p. 112.

3) Schmidt-Ernsthausen S. 81; Moynier, Etude p. 154; auch Corval S. 8; Dr. v. C. S. 7 f.

4) Der hier vertretenen Meinung Loeffler S. 66; Bluntschli Völkerrecht 586 Note 4; Russisches Projekt zur Brüsseler Konferenz § 40 (Staatsarchiv XXVII, S. 295); Lueder, Convention S. 376 und HH IV, S. 411 Note 3; Französisches Manuel f. d. Militärschulen p. 49, 50.

der Konvention „den Kriegsgesetzen unterworfen bleibt", d. h. zur Beute gemacht werden kann, so entzieht es allerdings der Entwurf ebenfalls der Mitnahme durch das abziehende Personal, — dieses darf nur sein Privateigentum mitführen (Art. 7, Z. 1) — versagt aber andererseits dem okkupierenden Heere die Erbeutung zu unbeschränktem Gebrauche, nämlich zu anderen als bestimmungsmäfsigen Zwecken, so lange Kranke oder Verwundete seiner bedürfen. (Art. 7, Z. 2). Diese schon früher mehrfach gefordete Einschränkung[1]) ist eine richtige Folgerung aus dem Konventionsprinzip — umfassende Mafsregeln zum Schutze der Verwundeten. Wenn schliefslich das Material der freiwilligen Hilfe als Privateigentum geachtet werden soll (Art. 7, Z. 3), so stimmt das mit dem geltenden Völkerrechte überein, das die Erbeutung des Privateigentums im Kriege ausschliefst; ob freilich diese Rücksicht hier allgemeine Zustimmung finden wird und im Ernstfalle immer geübt werden kann, mag dahingestellt bleiben.

Noch ein Wort über das äufsere Erkennungsmal, das der Entwurf als Auszeichnung für das unverletzliche Personal und Material verlangt. Es ist in Uebereinstimmung mit dem geltenden Vertrage das rote Kreuz im weifsen Felde. (Art. 8). Man hat wegen der Schwierigkeiten, die von nichtchristlichen Staaten (der Türkei, anfänglich auch von Japan) der Anwendung des christlichen Symbols entgegengebracht worden sind, das Kreuz durch ein anderes, Niemandem anstöfsiges Zeichen, etwa einen Stern[2]) zu ersetzen vorgeschlagen. Der Entwurf hat mit Recht hierauf keine Rücksicht genommen. Seit nunmehr dreifsig Jahren hat man das rote Kreuz in allen Staaten der zivilisierten Welt als das Zeichen der Sakrosanktität betrachtet, und diese Anschauung ist so tief in das allgemeine Bewufstsein eingedrungen, dafs eine Änderung in künftigen Kriegen mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Es bleibt ja im einzelnen Falle den Kriegsparteien unbenommen, sich über ein anderes Zeichen zu einigen, wie dies im orientalischen Kriege von 1877 zwischen Rufsland und der Türkei hinsichtlich des Halbmondes geschehen ist. Im Gemeininteresse der Vertragsstaaten liegt aber vielmehr die Beibehaltung als die Anderung des Zeichens. Auf die Spezialbestimmungen des Artikels 8 des Entwurfs kann hier nicht näher eingegangen werden; sie sind in der Hauptsache, namentlich soweit sie den Mifsbrauch des Zeichens zu verhüten suchen, praktisch und notwendig. Nur der Schlufssatz, dafs der unberechtigte Gebrauch des roten Kreuzes als Auszeichnung, Abzeichen und Handelsmarke im Frieden und Kriege untersagt und mit Strafe belegt werden müsse, wird kaum auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen, wenn-

---

1) Vergl. LUEDER, Convention S. 370 ff., HH IV, S. 412 Note 8 und die dort Angeführten.

2) GUELLE, Guerre continentale p. 122; Derselbe, Précis des lois de la guerre (1884) I. p. 165.

gleich eine solche Bestimmung mehr als einmal gefordert worden ist.[1]) Es ist zwar unbestreitbar, dafs das rote Kreuz gegenwärtig vielfach zu marktschreierischen Zwecken in bedauerlicher Weise benutzt wird. Dadurch werden aber in erster Linie die Interessen der Vereine vom „Roten Kreuz" verletzt, deren Schutz nicht die nächste Aufgabe einer Konvention wie der Genfer sein kann. Das Ziel ist, Mifsbrauch im Felde zu verhüten; es genügt hierfür die Bestimmung, dafs das Zeichen nur von dem befugten Personale und nur in Verbindung mit dem der Krankenpflege dienenden Materiale angewandt werden darf, und dafs der Mifsbrauch im Felde von den Kriegsparteien zu bestrafen ist.

Fassen wir unsere Bemerkungen in einem Worte zusammen, so erscheint der Entwurf des Schweizer Sanitätsoffizierskorps zwar als verbesserungsbedürftig, im Allgemeinen aber als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der geltenden Konvention. Möchten die Bestrebungen seiner Verfasser mit Erfolg gekrönt sein!

II.

Es ist bisher, wie schon in der Einleitung dieser Abhandlung hervorgehoben wurde, trotz eines energischen Anlaufs gelegentlich der Brüsseler internationalen Kriegsrechtskonferenz von 1874 noch nicht gelungen, über die Behandlung der Kriegsgefangenen eine allseitige und dauernde vertragsmäfsige Einigung der Mächte herbeizuführen, soweit die Kriegsgefangenen im allgemeinen, nicht nur die verwundeten und kranken in Frage kommen. Indessen haben die eingehende Besprechung der Angelegenheit auf der Brüsseler Versammlung und die von ihr gefafsten Beschlüsse [2]) einen doppelten Erfolg gehabt, einmal nämlich dafs sie die Anregung zu erneuter umfassender Untersuchung des geltenden Kriegsgefangenenrechts und zu Vorschlägen für seine Verbesserung geboten [3]), ferner aber dafs die auf der Konferenz entwickelten und in ihren Beschlüssen niedergelegten Ideen, namentlich soweit sie sich mit den humanitären Forderungen unseres Zeitalters decken, in die neuere staatliche Gesetzgebung Eingang gefunden haben, — wieder ein Anstofs zur Bildung auch positiven Völkerrechts. So ist insbesondere das russische Kriegsgefangenenreglement des Jahres 1877 unter ihrem Eindrucke entstanden, und derselbe Einflufs

---

1) Vergl. Treuenpreuss S. 20, 74 ff.; Lueder in HH IV, S. 420 Note 4.

2) Staatsarchiv XXVIII, S. 111 f.

3) Vergl. insbes. Eichelmann, Über die Kriegsgefangenschaft (1878); Kasparek in der Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht IX, S. 680 ff.; Lentner, Recht im Kriege S. 94 ff.; Manuel des Völkerrechtsinstituts art. 61 et suiv.; Lueder in HH IV, S. 423 ff.

hat sich bei der Abfassung des neuesten in Frankreich erlassenen „Règlement sur les prisonniers de guerre“ geltend gemacht, dessen Hauptinhalt im Folgenden besprochen werden soll.

Die französische Gesetzgebung hat sich auf dem in Rede stehenden Gebiete schon längst vorteilhaft ausgezeichnet.[1]) Während die meisten Staaten keine oder nur wenige zerstreute Vorschriften über das Verfahren mit den im Felde in ihre Hand fallenden Feinden besitzen, hat Frankreich bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts mehrfach umfassendere Anordnungen hierüber für seine Truppen erlassen[2]), denen sich in diesem Jahrhunderte das Reglement vom 8. Oktober 1806, das kaiserliche Dekret vom 4. August 1811[3]) und das Reglement vom 6. Mai 1859[4]) angeschlossen haben. Dies letztere ist bis zu diesem Jahre — 1893 — in Kraft geblieben, verlangte aber nunmehr zeitgemäſse Umgestaltung mit Rücksicht namentlich auf die inzwischen für Frankreich verbindlich gewordene Genfer Konvention und die Neuordnung der französischen Heeresverhältnisse. Es hat deshalb am 21. Januar 1892 das französische Kriegsministerium eine aus Stabsoffizieren, Militärverwaltungsbeamten und Sanitätsoffizieren[5]) zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Reglements beauftragt. Das aus den Beratungen dieser Kommission hervorgegangene Projekt hat am 21. März 1893 die Bestätigung des Kriegsministeriums gefunden und ist im Amtsblatte dieser Behörde veröffentlicht worden.[6])

Es wurde schon oben ausgeführt, daſs die völkerrechtliche Besprechung einer staatlichen Verordnung wie der vorliegenden von wesentlich anderem Standpunkte auszugehen habe als die eines Vertragsentwurfs wie des oben behandelten. Namentlich wird sich die Kritik mehr mit dem Inhalte als mit dem Umfange eines solchen Erlasses befassen müssen. Von dem Vertrage, der sich die dauernde Regelung vom Kriege erzeugter Verhältnisse unter einer groſsen Zahl von Staaten zum Ziele setzt, verlangen wir eine umfassende und Zweifel möglichst ausschlieſsende Behandlung dieser Verhältnisse. Es wäre ungerecht, an den einseitigen Staatserlaſs dasselbe Ansinnen zu

---

1) Vergl. ACOLLAS a. a. O. p. 70.

2) S. die Dekrete der Nationalversammlung vom 4. Mai, 3. August und 19. September 1792 und des Nationalkonvents vom 25. Mai 1793 bei DE MARTENS, Recueil VI (1800) p. 736 et suiv., 740, 744.

3) Abgedruckt im Bulletin officiel du ministère de la guerre 1893, Partie réglementaire p. 286.

4) DE CLERCQ, Recueil des traités de la France VII, p. 607—614.

5) Die Namen sind im Bulletin officiel p. 213 angegeben. Den Vorsitz führte der Gendarmerieoberst und Subdirektor der Kavallerie im Kriegsministerium NAIRINCE.

6) Partie réglementaire No. 12, p. 213 et suiv. — Eine Übersicht über den Hauptinhalt des Reglements giebt W. in der Allgemeinen Zeitung Nr. 233, 234 (23. und 24. August) 1893.

stellen. Es giebt nämlich einerseits Sätze der Humanität, deren ausdrückliche Sanktion im Gesetze eines Kulturstaates wie Frankreich überflüssig ist, während ihre vertragsmäfsige Festlegung in einer Vereinbarung, an der auch aufsereuropäische Staaten mit wenig kultivierter Bevölkerung Teil nehmen sollen, unentbehrlich sein würde. Wenn z. B. der Kriegsrechtsentwurf der Brüsseler Konferenz und im Anschlusse an ihn das Manuel des Völkerrechtsinstituts bestimmen, dafs der Kriegsgefangene in der Gewalt des feindlichen Staates, nicht in der des Individuums oder derjenigen Heeresabteilung steht, die ihn gefangen genommen hat, so ist solche Anordnung in einem Vertrage angebracht, aber entbehrlich in dem Erlasse eines Staates, dessen Kriegführung seit Generationen keine Privatgefangenschaft mehr gekannt hat. Ferner kann es der Regierung des einzelnen Staates nicht verargt werden, wenn sie sich enthält, in ihren reglementarischen Anordnungen zur Zeit noch bestrittene Fragen des Völkerrechts zu entscheiden und sich dadurch wenigstens vorläufig die Hände zu binden. Wenn z. B. das neue Reglement besagt, dafs der Kriegsgefangenschaft die Angehörigen der als Kriegführende anerkannten Hilfskorps unterliegen, ohne indessen anzugeben, von welchen Voraussetzungen deren Anerkennung abhängig gemacht werden soll, so verdient dies keinen Tadel, während eine solche Lücke in einem völkerrechtlichen Vertrage möglichst vermieden werden müfste; denn es kann der einen Regierung nicht zugemutet werden, die Bedingungen ihrer Anerkennung fremder Hilfs- und Freikorps als Kriegspartei schon jetzt implicite für künftige Fälle auszusprechen, ohne die geringste Garantie dafür zu haben, dafs ihre eigenen Hilfskorps von zukünftigen Kriegsgegnern unter denselben Bedingungen anerkannt werden. Aus diesem Grunde hat die französische Kommission mit voller Absicht eine Anzahl Bestimmungen von der Aufnahme in das Reglement ausgeschlossen, deren Berücksichtigung neuerdings von einem im Jahre 1889 in Paris abgehaltenen „Congrès international des oeuvres d'assistance en temps de guerre" verlangt worden war, so die Gewährung gewisser Zoll- und Taxfreiheiten für die den Gefangenen zugehenden Geld- und Naturalienbeihilfen, die Zulassung der Ergänzung der Offiziersbesoldungen durch den Heimatsstaat des Gefangenen unter Vermittelung neutraler Mächte u. s. w.[1]) Umgekehrt aber mufs ein Reglement wie das vorliegende eine grofse Reihe von Spezialvorschriften enthalten, die in einem Vertrage keinen Platz finden könnten, Bestimmungen über das Transportwesen, über die Zuständigkeit der Truppenführer zur Vornahme der in Betracht kommenden Mafsregeln, die Regelung der finanziellen Seite des Transport-, Depot- und Verpflegungswesens u. s. w., die alle aufs innigste mit den besonderen Heereseinrichtungen des regelnden Staates zusammen-

1) Vergl. Bulletin officiel p. 214.

hängen, und die weder gleichmäfsig in mehreren Staaten ausgeführt werden könnten, noch auch überhaupt die Interessen mehrerer Staaten gleichmäfsig berühren. Hieraus ergiebt sich auch eine feste Grenze für unsere Besprechung. Eine grofse Masse von Einzelheiten des Reglements — die ganze Verordnung enthält 109 Artikel — bietet nur der militärischen oder der militärverwaltungsrechtlichen Betrachtung Raum, ohne für das Völkerrecht an sich wichtig zu sein. Die ganze Summe dieser Sätze bleibt hier beiseite; nur das soll hervorgehoben werden, was völkerrechtliches Interesse zu beanspruchen vermag.

Die Einteilung des neuen Reglements entspricht der Disposition der bisher geltenden Verordnung vom 6. Mai 1859. Es zerfällt in sieben Titel, von denen der erste die Bezeichnung und Einteilung der Kriegsgefangenen, der zweite ihren Transport nach dem Bestimmungsorte, der dritte die Einrichtung der Gefangenendepots, der vierte die polizeiliche Überwachung und Disziplin der Gefangenen behandelt. Im fünften Titel wird von der Verwendung der Gefangenen bei Arbeiten im Staats- und Privatdienste gesprochen, woran sich im sechsten und siebenten Abschnitte Vorschriften über Rechenschaftsberichte und endlich allgemeine Anordnungen anschliefsen. Der achte Titel des bisherigen Reglements, der einige Bestimmungen hinsichtlich der französischen in Feindeshand gefallenen Soldaten enthielt, ist weggefallen.

Als ihre Hauptaufgaben bei Beratung des Reglements hat die Kommission, wie schon angedeutet, erstens die Umgestaltung des geltenden Reglements mit Rücksicht auf die neue Organisation der französischen Heereseinrichtungen, zweitens aber die Verarbeitung der Genfer Konvention und ihrer Zusatzartikel und die möglichste Beachtung der in der Brüsseler Konferenzerklärung enthaltenen Vorschläge bezeichnet.[1])

In der Durchführung dieser zweiten Doppelaufgabe liegt die völkerrechtliche Bedeutung und der Hauptwert der neuen Erscheinung. Was durch den Vertrag und den Vertragsentwurf angebahnt wurde, das schreitet fort auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung — der Staat bindet sich selbst für die Zukunft durch Festsetzung seines und seiner Organe Verhaltens im Kriege, geleitet von der Überzeugung seiner Verpflichtung — es ist der Weg, besser ein wichtiger Schritt auf einem Wege, auf dem sich die Entwickelung objektiven Völkerrechts vollzieht. Schon früher hatte allerdings die französische Regierung, ähnlich wie die englische[2]), durch die Aufnahme der Bestimmungen der Genfer Konvention in ein zum Gebrauche in den französischen Militärschulen autorisiertes Manuel des Völkerrechts einen wichtigen Schritt gethan; doch wird dieser

1) Bulletin officiel p. 213, 214.
2) Vergl. Bulletin international des sociétés de secours 1884 p. 236.

durch die Berücksichtigung der Konventionsregeln in einer unmittelbare Anwendung erfordernden militärischen Verordnung um ein Bedeutendes übertroffen. Und nicht minder wichtig ist die Beachtung der Vorschläge der Brüsseler Konferenz. Sie beweist, daſs trotz des Mangels eines unmittelbaren Erfolgs dieser Versammlung die bedeutende für sie und in ihr aufgewendete geistige Kraft nicht verloren gegangen ist. Nicht in einen ratifizierten Vertrag, sondern in eine Verordnung einer europäischen Hauptmacht sind jene Ideen übergegangen; das ist ein Erfolg, der den zunächst beabsichtigten vielleicht übertrifft. Denn was der Vertrag niemals unmittelbar erreichen konnte, Anwendung der aufgestellten Regeln durch die Staaten im Kriege, das wird durch die Satzung des Einzelstaates im voraus gesichert. Allerdings zunächst nur, was den einen Staat anlangt; allein es ist denkbar und leicht möglich, daſs sich ihm andere anschlieſsen.[1]) Was die Genfer Konvention angeht, so ist es unbestreitbar, daſs sie im letzten deutsch-französischen Kriege in zahlreichen Fällen gerade von französischer Seite übertreten worden, und daſs dies die Folge unzureichender Bekanntschaft der französischen Truppen mit dem Vertrage gewesen ist; gegen die Wiederholung solch beklagenswerter Vorkommnisse bietet deshalb das Reglement eine nicht zu unterschätzende Garantie.

Es liegt in der Natur der Sache, daſs das Reglement die Konventionsbestimmungen im wesentlichen in der Form präzisieren muſste, in der sie in Geltung sind; denn in dieser Form sind sie für den französischen Staat verbindlich. Freilich ist nicht zu leugnen, daſs dieser Schritt, wie schon oben erwähnt wurde, für künftige Versuche einer Revision der Vertragsbestimmungen selber durch die Konventionsstaaten nicht günstig ist; es steht zu befürchten, daſs solchen Bestrebungen von französischer Seite nicht eben groſses Entgegenkommen bewiesen werden wird. Daneben hat das Reglement auch die Zusatzartikel von 1868 nicht unbedeutend berücksichtigt; ihren Wert hatte die französische Regierung im Gegensatze zu früherem Verhalten mittelbar schon in dem angeführten Manuel ausdrücklich anerkannt.[2]) Das Reglement bestimmt, daſs das feindliche Sanitätspersonal, das die Truppen auf das Schlachtfeld begleitet, als „neutral zu betrachten" sei, „tant qu'il fonctionnera et tant qu'il reste des blessés à relever ou à secourir", also Schutz des Personals in den von der Konvention gezogenen engen zeitlichen und räumlichen Grenzen, und daſs in demselben Umfange auch das feindliche Sanitätsmaterial als neutral anerkannt werde. (Art. 3.) Aber es werden diese Grenzen dahin erweitert, daſs auch das reguläre Sanitätspersonal der Evakuationen, der

1) Vergl. W. in der Allg. Zeitg. Nr. 233.
2) Vergl. dort p. 47.

Ambulanzen, Hospitäler und anderen Sanitätsanstalten, das den Truppen nicht auf das Schlachtfeld folgt, neutralisiert sei. (Art. 7). Andererseits giebt das Reglement für die Behandlung des Sanitätsmaterials eine Anordnung, die gegen den zweifellosen Willen der Genfer Konvention geht. Es sagt, daſs das im Artikel 7 genannte Personal, falls ihm der Rückzug gestattet werde, nur die in seinem Privateigentum stehenden Sachen mitnehmen könne. Daraus folgt, daſs nicht nur das Material der stehenden Hospitäler, wie ja auch die Konvention gestattet, sondern auch das der Lazarette, Transportanstalten und Ausräumungen gegen den bekannten Satz des Genfer Vertrags (Art. 4) zur Beute gemacht werden kann, vorausgesetzt, daſs es nicht den Truppen auf das Schlachtfeld gefolgt ist und dort zum Dienste verwandt wird. (Art. 3.) Diese Änderung ist höchst bedenklich; sie kann im Ernstfalle zu sehr unerfreulichen Verwickelungen führen. Sie steht im Widerspruche mit dem Geiste der Genfer Konvention und mit der allgemeinen Anschauung; denn wie wir sahen, ist seit nunmehr fast dreiſsig Jahren von den verschiedensten Seiten gefordert worden, daſs die Unverletzlichkeit der Sanitätsanstalten zeitlich und räumlich sogar in weiterem Umfange, als von der Konvention geschehen, ausgesprochen werde. — Auch in einem anderen Punkte weicht das Reglement von der Konvention ab. Es verlangt von dem neutralisierten Personale nicht nur, wie die Konvention, das Tragen der Armbinde mit dem roten Kreuze im weiſsen Felde, sondern auſserdem von jedem einzelnen Pfleger und Arzte die Führung eines Identitätsausweises. (Art. 4.) Wenn auch diese Ausdehnung zur Verhütung der bekanntlich häufig geschehenen miſsbräuchlichen Benutzung der Binde durch Unberufene sehr geeignet ist, so kann sie doch, so lange der Genfer Vertrag in seiner jetzigen Fassung besteht, nicht als zulässig bezeichnet werden. Es wäre ein Konventionsbruch, wenn in künftigen Kriegen von seiten Frankreichs die vertragsmäſsige Behandlung des Sanitätspersonals wirklich von Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht würde. — Hinsichtlich der Besoldung der feindlichen Sanitätspersonen schlieſst sich das Reglement an die Bestimmung des zweiten Zusatzartikels von 1868 an, indem es sagt, daſs falls solche Personen in die Gewalt der französischen Armee fallen und hier weiter thätig sind, Maſsregeln zu treffen seien, durch die ihnen der unverkürzte Bezug ihres d. h. des ihnen in ihren Armeen gebührenden Gehalts gesichert bleibe, vorausgesetzt daſs der Gegner seinerseits die Genfer Zusatzartikel annehme. (Art. 6, Abs. 1.) Der französische Oberbefehlshaber setzt die Zeit und den Weg des Rückzugs des feindlichen Personals und des ihm belassenen Materials fest, aber erst so bald die Umstände es erlauben (Art. 6, Abs. 2, 3.) — eine Bestimmung, die ungefähr dem Art. 1, al. 2 der Zusätze von 1868, nicht dagegen dem Wortlaute der Genfer Konvention entspricht, aber dieser auch zufolge ihrer Selbstver-

ständlichkeit nicht zuwiderläuft; es kann eben dem neutralisierten Personale nicht eine Bewegungsfreiheit zugestanden werden, die den militärischen Interessen der Okkupationsarmee direkt entgegensteht.[1])

Die verwundeten und kranken Krieger selbst werden vom Reglement als Kriegsgefangene betrachtet, gleichviel ob sie auf dem Schlachtfelde aufgehoben werden oder zugleich mit den sie bewahrenden Sanitätsanstalten in französische Gewalt fallen. (Artikel 5.) Es wurde schon oben festgestellt, dafs diese Auffassung vollkommen mit dem geltenden Rechte wie mit der Anschauung der Konvention übereinstimmt. Alle gesund oder verwundet in die Hand des Gegners fallenden Soldaten sind Kriegsgefangene; aber sie unterliegen den allgemeinen für Gefangene geltenden Regeln nur insoweit, als nicht besondere Regeln für sie aufgestellt sind. Solche besondere Vorschriften giebt nun das Reglement in Übereinstimmung mit Wortlaut und Geist der Konvention in ausführlicher Form. Nachdem eine feindliche Stellung oder eine feindliche Sanitätsanstalt in die Gewalt der französischen Truppen geraten, ist sie einer Besichtigung zu unterwerfen, sind Mafsregeln für die Bewachung der Gefangenen zu treffen und eine namentliche Liste des neutralen Personals, sowie der in Sanitätsbehandlung befindlichen Offiziere und Personen von Offiziersrang, weiter eine ziffernmäfsige Aufstellung der in gleicher Lage stehenden Unteroffiziere und Gemeinen anzufertigen. (Art. 19.) Die Verwundeten und Kranken werden darauf in drei Klassen eingeteilt, in nicht Transportable, Transportfähige und solche Leichtverwundete, die keiner Lazarettbehandlung bedürfen. Die ersteren werden in derselben Weise wie die französischen Soldaten an Ort und Stelle verpflegt, die Transportfähigen nach einem im Inlande gelegenen Spitale geschafft, die Leichtverwundeten zum nächsten Generalquartiere gebracht und dort dem Profofs übergeben. (Art. 22.) Marschunfähige werden durch Sanitätstransportmittel befördert (Art. 23), solche, die auf dem Transporte erkranken, sobald als möglich einem Militärspital überwiesen. (Art. 36.) In jedem Gefangenendepot wird eine Krankenstube (infirmerie) eingerichtet, in der Kranke, für die keine Hospitalbehandlung notwendig ist, ärztliche Hilfe erhalten. (Art. 52.) Die Einlieferung ins Hospital geschieht in derselben Weise wie für französische Soldaten vorgeschrieben. (Art. 100.) Es wird für Impfung der Gefangenen unter denselben Voraussetzungen wie bei den französischen Militärpersonen Sorge getragen. (Art. 52). Den Gefangenen kann gestattet werden, aus Gesundheitsrücksichten ihren Aufenthalt zu ändern, sogar auf Kosten der Staatskasse. (Art. 66.) Krankheit befreit von der sonst notwendigen Teilnahme am Appell. (Art. 70.) Der Kommandant des Gefangenendepots hat besondere Auf-

1) Vergl. Lueder in HH IV, S. 404 zu Note 7 und die dort Angeführten.

sicht über die Ernährung und den Gesundheitszustand der Gefangenen zu führen und hygienische Maſsregeln gegen Ausbruch und Verbreitung von Seuchen zu treffen (Art. 75); endlich sind die Gefangenen ein- oder zweimal wöchentlich, wenn die Umstände es erlauben, spazieren zu führen. (Art. 76.)

Auch hinsichtlich der Entlassung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen steht die Verordnung auf dem Boden der Konvention. Sie bestimmt, daſs die nach ihrer Heilung als dienstuntauglich Erkannten in die Heimat entlassen werden sollen. (Art. 5, Abs. 2.) Wenn im Anschlusse an die Fassung des fünften Zusatzartikels des Jahres 1868 von dieser Vergünstigung ausgenommen werden die Offiziere „dont la possession importerait au sort des armes" — wonach die Wichtigkeit solcher Offiziere im einzelnen Falle zu bemessen ist, bleibt freilich auch hier unklar — so ist das keine Ausnahme, denn solche Offiziere sind eben nicht dienstunfähig. Auch die dienstfähigen Verwundeten können gegen das Versprechen, während Kriegsdauer die Waffen nicht wieder zu ergreifen, entlassen werden, (Art. 5, Abs. 3), ein Satz, der in seiner Allgemeinheit in dem Vertrage überflüssig erschien, in der Verordnung aber als höchst human zu begrüſsen ist. Daſs dagegen das Reglement das weitergehende Verlangen des fünften Zusatzartikels, daſs alle Verwundeten mit Ausnahme jener wichtigen Offiziere gegen das Versprechen friedlichen Verhaltens entlassen werden müssen, trotz der erwähnten neuerlichen Sympathie der französischen Regierung für die Zusatzartikel nicht angenommen hat, ist ein neuer Beweis dafür, daſs die fragliche Bestimmung vollkommen unausführbar ist.[1]) Im übrigen gewährt das Reglement dem Höchstkommandierenden die Befugnis, eintretenden Falls nach einem Kampfe die gefangenen Verwundeten und Kranken unmittelbar auszuwechseln. (Art. 11.) Dieser Satz entspricht im wesentlichen dem Genfer Vertrage (Artikel 6, Absatz 2). Hatte er hier keinen rechten Sinn[2]), so ist er im Reglement am richtigen Platze. Wird von der Befugnis Gebrauch gemacht, was allerdings sehr fraglich erscheint, so ist natürlich damit den Interessen der Verwundeten auſserordentlich gedient.

Das Reglement nennt nun zunächst in Artikel 1 die Personen, die als Kriegsgefangene betrachtet und behandelt werden sollen, und zwar in dem doppelten Sinne, daſs diese Subjekte kriegsgefangen gemacht werden dürfen, und daſs sie andererseits als Kriegsgefangene behandelt werden müssen. Es werden drei Kategorien aufgezählt: 1. alle Individuen, die zur eigentlichen Armee oder zu den als Kriegführende anerkannten Hilfskorps gehören. Welche Voraussetzungen die französi-

---

1) S. oben S. 34.
2) Vergl. Lueder, Convention S. 328 f.

sche Regierung für die Anerkennung solcher Hilfstruppen, worunter auch die sogenannten Freikorps (francs-tireurs) zu rechnen sind, als gegeben fordert, wird nicht gesagt; das Reglement mufs schon seiner Natur nach darin freie Hand lassen. Mit den Angehörigen der eigentlichen Armee sind nicht nur die Kombattanten, sondern auch die Nichtkombattanten gemeint, sofern sie in einem Dienstverhältnisse zum Heere stehen, also das Personal des Verwaltungsdienstes, Intendanten, Verpflegungsbeamte, Feldrichter und Feldpolizeipersonen. Wenn man vorgeschlagen hat, die beiden letztgenannten Kategorien von der Kriegsgefangenschaft auszuschliefsen [1]), so hat man übersehen, dafs diese Personen einen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung wichtigen Bestandteil des Heeres bilden, dessen Festhaltung darum einerseits eine Schwächung der feindlichen Streitkräfte bedeutet und durchaus im militärischen Interesse des Gegners liegt, andererseits aber durch keine humanitären Rücksichten verboten wird.[2]) — 2. Die Individuen, die in der feindlichen Armee regelmäfsig angestellt sind (employés régulièrement dans les armées ennemies), auch wenn sie neutralen Staaten angehören. Dahin sind z. B. die dem Heere beigegebenen, aber nicht im Militärdienste stehenden Civilbeamten zu rechnen, Post- und Telegraphenbeamte, Kuriere u. dgl. Daneben werden vom Reglement genannt die Personen, die sich in keinem Dienstverhältnisse zum gegnerischen Staate befinden, aber „dessen Armee zu folgen autorisiert sind", wie Marketender, Lieferanten, Zeitungskorrespondenten; doch haben alle diese Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene nur dann, wenn sie im Besitze einer ihre Identität ausweisenden Urkunde sind, eine Bestimmung, die dem Vorschlage der Brüsseler Erklärung (Art. 34) entspricht. Der im Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 22) ausgesprochene Wunsch, solche Personen dürften nicht länger, als es die militärische Notwendigkeit erfordert, zurückgehalten werden, hat im Reglement keine Berücksichtigung gefunden. Es ist indessen selbstverständlich, dafs jede Heeresleitung harmlose Nichtmilitärs der bezeichneten Art nicht länger als nötig festhalten wird, schon um die ihr durch die Bewachung und Verpflegung der anderen Gefangenen erwachsende grofse Last nicht unnütz zu vergröfsern.[3]) Auf der anderen Seite kann nicht bezweifelt werden, dafs solche Personen, die für Ausrüstung und Verpflegung ihrer Truppen wichtig sind oder sich durch ihre bisherige Haltung z. B. in der Presse dem Gegner schädlich erwiesen haben, von diesem der Kriegsgefangenschaft unterworfen werden können, und es ist richtig, dafs sie das Reglement, wie

1) Eichelmann a. a. O. S. 53 ff., 197.

2) Vergl. Kasparek a. a. O. S. 711. Seine Gründe sind aber nicht ausschlaggebend; nach ihnen würde ebenso gut das Sanitätspersonal kriegsgefangen zu machen sein.

3) S. Kasparek a. a. O. S. 713 f.

schon die Amerikanischen Kriegsartikel (Art. 50), ohne Rücksicht auf mehrfach geäufserte Vorschläge [1]), sie ganz zu eximieren, in den Kreis der der Gefangennahme unterliegenden Personen aufgenommen hat. — 3. Die auf See gefangenen Militärs und Nichtmilitärs in Gemäfsheit der französischen Gesetze und Verordnungen für den Seekrieg. — Diesen drei Personenklassen werden die Deserteure und die Geiseln gleichgestellt. (Art. 2.) Man hat behauptet, dafs die Geiselnahme als Kriegsmittel aus der heutigen Kriegspraxis zivilisierter Staaten verschwunden, oder sogar dafs sie völkerrechtlich unzulässig sei. Die Ereignisse des letzten deutsch-französischen Kriegs widersprechen dem aufs schlagendste, und dafs nach geltendem Völkerrechte die Vergeiselung verboten sei, kann keinesfalls behauptet werden.[2]) Wenn so einerseits das französische Reglement, indem es jene Mafsregel implicite zuläfst, sich nicht vom Boden des Rechts entfernt, so ist andererseits bemerkenswert, dafs es für die Behandlung der Geiseln durch ihre Gleichstellung [3]) mit den Kriegsgefangenen nach dem Vorgange der amerikanischen Kriegsartikel (Art. 55) eine feste Norm schafft. Bei der durchaus humanen Behandlung der Gefangenen, wie sie im Reglement vorgeschrieben wird, ist eine solche Gleichstellung vollkommen gerechtfertigt.

Im Artikel 16 erwähnt das Reglement auch gefangene Weiber und Kinder und bestimmt, dafs diese den allgemeinen für die Kriegsgefangenen geltenden Regeln unterworfen seien, jedoch mit gröfster Menschlichkeit und mit Achtung ihres Geschlechts und Alters behandelt werden sollen. Man hat diesen Satz auffallend gefunden, indem man von der Ansicht ausging, dafs die Gefangennahme von Weibern und Kindern nach heutigem Völkerrechte unstatthaft sei.[4]) Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Keinem Zweifel kann es natürlich unterliegen, dafs es nach geltendem Rechte verboten ist, friedliche Personen dieser Art in die Gefangenschaft zu schleppen. Wenn sich aber Weiber und Kinder unter die Kombattanten stellen oder als Nichtkombattanten dem Feinde schädlich erweisen, oder auch wenn sie zu den im Artikel 2 des Reglements erwähnten Personen gehören, dadurch aber dem Gegner ein Interesse an ihrer Retention erwächst — man denke an Telegraphistinnen, weibliche Lieferanten, Zeitungskorrespondentinnen, alles heute keine Seltenheiten — so ist nicht einzusehen, warum sie nicht durch Gefangennahme wie die Männer fürs Erste un-

---

1) Vergl. z. B. den Antrag des holländischen Delegierten auf der Brüsseler Konferenz (Staatsarchiv XXVIII, S. 28).

2) Vergl. LUEDER in HH IV, S. 475 ff.

3) Die früheren Verordnungen von 1811 und 1859, ebenso das Österreichische Dienstreglement I, § 86, Nr. 651 stellen Gefangene und Geiseln gegenüber, hier werden die letzteren zu Kriegsgefangenen selbst erklärt.

4) W. in der Allg. Zeitg. a. a. O.

schädlich gemacht werden sollen. Für die Exemtion der Weiber spricht überdies gegenwärtig keineswegs die internationale Rechtsüberzeugung; man denke daran, dafs die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 50) ausdrücklich auch die weiblichen Mitglieder des feindlichen Herrscherhauses der Kriegsgefangenschaft unterwerfen. So hat sich auch die Litteratur für die grundsätzliche Zulässigkeit der Gefangennahme zur Armee gehöriger Frauen, nötigenfalls auch der Kinder ausgesprochen.[1])

Für die Stellung und Behandlung der Kriegsgefangenen enthält das moderne Völkerrecht den Haupt- und Grundsatz, dafs sie nicht Straf- sondern Sicherheitsgefangene seien.[2]) Aus diesem Satze ergeben sich alle Rechte wie alle Beschränkungen des Nehmestaates. Das Völkerrecht erlaubt ihm alles, was dazu dient, sich der Person des Gefangenen auf Kriegsdauer zu versichern, und verbietet ihm jede Härte, die zur Erreichung dieses Zwecks unnötig ist. Es mufs konstatiert werden, dafs das französische Reglement sich in vollkommener Harmonie mit diesem obersten Satze des geltenden Völkerrechts befindet.

Die Sicherheitsmafsregeln, welche die Verordnung gegen Entweichung, gegen Unordnung und gegen feindselige oder nach allgemeinen Grundsätzen verbotene Handlungen der Gefangenen trifft, sind sehr umfassend; sie bilden ein ganzes Netz planmäfsiger Kontrolle, dessen Einzelheiten zu besprechen viel zu weit führen würde. Andererseits aber wird den Gefangenen so viel Freiheit gestattet, als sich irgend mit dem Zwecke der Kriegsgefangenschaft verträgt, und als Hauptregel gilt, dafs sie niemals schlecht behandelt, beleidigt oder beraubt werden dürfen, sondern ein jeder mit Rücksicht auf seinen Rang gehalten werden mufs. (Art. 8.)[3]) Das erleidet nur die eine Modifikation, dafs sich die Behandlung im allgemeinen auch danach zu richten hat, wie die französischen Kriegsgefangenen vom Feinde behandelt werden. (Art. 15.)[4]) Die Gefangenen werden sofort nach der Gefangennahme entwaffnet (Art. 9), doch kann, allgemeinem Kriegsbrauche entsprechend, den Offizieren und den im Offiziersrange stehenden Personen gestattet werden, Säbel und Degen, sowie andere ihnen selbst gehörige Waffen — Gewehre

---

1) Eichelmann a. a. O. S. 69; Lueder in HH IV S. 379 Note 2, S. 431 Note 10. Wenn also der Referent der Allg. Zeitg. sagt, dafs von den „uns" bekannten Schriftstellern seit Vattel niemand von diesem Rechte gesprochen habe, so ist das nur in dem Sinne richtig, dafs der Referent keinen solchen Schriftsteller kennt.

2) So zum ersten Male scharf ausgesprochen von Bluntschli, Völkerrecht Nr. 681; vergl. Kasparek a. a. O. S. 722.

3) Siehe schon das Dekret vom 4. Mai 1792 Abs. 4 Z. 1, 2; vergl. ferner Brüsseler Erklärung Art. 23; Manuel Art. 63 Abs. 3.; Österr. Dienstreglement I, § 6, Nr. 40; Deutsche Kriegsartikel Art. 31, 35.

4) So bereits das Dekret vom 3. August 1792 Abs. 2 Z. 1.

jedoch nach Entladung und ohne Munition — zu behalten. (Art. 10.)[1] Die Offiziere sollen meist von den Mannschaften getrennt gehalten werden (Art. 23 Abs. 9, 54 Abs. 2), doch dürfen sie eine Ordonnanz oder einen Bedienten bei sich behalten. (Art. 15, Abs. 2.) Auf fliehende Gefangene kann geschossen werden und zwar ohne daſs zuvor ein Anruf erforderlich ist, wie die Brüsseler Erklärung (Art. 28, Abs. 2.) und das Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 68, Abs. 1) verlangen; man wird dieser Abweichung nicht entgegentreten können, da das Erfordernis des Anrufs die Flucht häufig, z. B. in waldigem Terrain, geradezu erleichtern würde.[2] Wenn die Eskorte eines Gefangenentransports mit dem Feinde in Kampf gerät, so hat sie den Gefangenen zu befehlen, sich zur Erde zu werfen, und darf auf sie schieſsen, wenn sie ohne Befehl sich wieder erheben. (Art. 26, Abs. 8.) Auch die Offiziere werden nach ihrem Bestimmungsorte eskortiert, doch kann ihnen die unbewachte Reise gestattet werden, wenn sie auf Ehrenwort versichern, sich auf dem vorgeschriebenen Wege nach dem angewiesenen Platze zu begeben. (Art. 34.) Gegen ehrenwörtliches Versprechen nicht zu entweichen, kann auch am Detentionsorte den Offizieren freiere Bewegung als den anderen, die solches Versprechen nicht geben wollen, gestattet werden (Art. 56 et suiv., 82 et suiv.), wenngleich auch diese letzteren ohne unnütze Strenge und mit Rücksicht auf ihren Rang zu behandeln sind. (Art. 56, Abs. 3.) Mit Nachdruck, aber ohne ungerechte Härte reagiert das Reglement gegen jeden Fluchtversuch. Geschieht ein solcher auf dem Transporte und miſslingt er, so werden die eingeholten Gefangenen disziplinarisch, aber nicht anders bestraft; sie können unter strengere Bewachung gestellt und selbst gefesselt an ihren Bestimmungsort gebracht werden. (Art. 35.) Geschieht die Flucht aus dem Depot, so wird der eingeholte Unteroffizier oder Soldat mit dreiſsigtägigem Arrest bestraft und sodann in einer Festung eingeschlossen. (Art. 68.) Offiziere, die unter Bruch des Ehrenworts entfliehen und eingeholt werden, sollen, wie das schon das kaiserliche Dekret vom 4. August 1811 und die Verordnung vom 6. Mai 1859 (Art. 2) bestimmten, nach Sold und Ration den Gemeinen gleichgestellt und auf eine Festung gebracht werden. (Art. 35, 68.) Es entspricht der richtigen Anschauung vom Wesen der Kriegsgefangenschaft, daſs die Flucht des Gefangenen an sich kein Kriegsvergehen ist, daſs also eine Kriminalstrafe dagegen nicht angewandt werden

1) Daſs die Gefangenen ihr Privateigentum im allgemeinen behalten dürfen, ist im Reglement nicht ausdrücklich, wie in der Brüsseler Erklärung (Art. 23, Abs. 5), festgesetzt, kann aber, soweit es nicht selbstverständlich ist, aus einzelnen Bestimmungen geschlossen werden. (Vergl. Art. 9, 10, 45, 49.) Das moderne Völkerrecht reprobiert jedes Beutemachen am Kriegsgefangenen; vergl. EICHELMANN S. 108 ff; KASPAREK S. 723.

2) Vergl. W. in der Allg. Zeitg. a. a. O.

darf [1]; mit Recht bedroht sie das Reglement deshalb nur mit disziplinären Strafmitteln, deren Notwendigkeit unbestritten ist. Es folgt aus demselben Prinzip, daſs der Gefangene, dem es gelungen ist, zu seiner Armee zu entfliehen, nach späterer abermaliger Gefangennahme überhaupt nicht bestraft werden soll (Art. 35, Abs. 3.), wie das schon die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 78), die Brüsseler Konferenzvorschläge (Art. 28, Abs. 3.) und das Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 68, Abs. 3.) bestimmen. Es ist aber anerkannt, daſs man diese Milde nicht walten lassen kann gegen Offiziere, die unter Ehrenwortbruch [2] entflohen sind. Das Manuel des Instituts (Art. 68, Abs. 4) läſst sie in diesem Falle der Rechte der Kriegsgefangenen verlustig gehen, die Brüsseler Konferenzerklärung (Art. 33) stellt sie, falls sie mit den Waffen in der Hand vom Nehmestaate wieder gefangen werden, vor ein Kriegsgericht. Das Reglement droht ihnen für dies Vergehen gemäſs Art. 204 des Code de justice militaire die Todesstrafe an (Art. 35, Abs. 5), eine gewiſs schwere Ahndung, die aber völkerrechtlich zulässig, in den Gesetzen anderer Staaten ebenfalls vorgesehen ist [3] und auch von der Litteratur als erlaubt betrachtet wird. [4] Ebenso geschieht es in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte [5], wenn die Teilnehmer eines Komplotts zur Bewirkung gemeinschaftlicher Flucht vor ein Kriegsgericht gestellt und bestraft werden. (Art. 68, Abs. 7.)

Überhaupt unterstehen die Kriegsgefangenen den für die französische Armee geltenden Gesetzen und Verordnungen, unterliegen der Militärgerichtsbarkeit und werden, falls sie zu Freiheitsentziehung verurteilt werden, in Militärhaft gebracht (Art. 61). Disziplinarvergehen werden nach den Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Truppen der Infanterie geahndet. (Art. 73, 86.) Diese Anordnung befindet sich in voller Übereinstimmung mit den anderwärts geltenden Gesetzen [6];

---

1) Amerikanische Kriegsartikel Art. 77; Brüsseler Erklärung Art. 28; Manuel Art. 68, Abs. 2; Bluntschli, Völkerrecht Anm. zu N. 609; Dahn, Völkerrechtl. u. staatsrechtl. Studien S. 9; Hall, International law p. 344; Lueder in HH IV, S. 434. Gegen diese Auffassung hat man sich von militärischer Seite gewendet (v. Hartmann a. a. O. S. 89), siehe aber dagegen Lentner a. a. O. S. 99.

2) Das Reglement läſst mit Recht nur Offiziere zum Ehrenworte zu; von Gemeinen wird eventuell der Eid oder ein schriftliches Versprechen verlangt. (Vergl. Art. 65, 95.)

3) Deutsches Militärstrafgesetzbuch § 159; vergl. Amerikan. Kriegsartikel Art. 124.

4) Dahn a. a. O. S. 9; Hall a. a. O. p. 347; Calvo IV, p. 201; Dudley Field Outlines 822; Geffcken zu Heffter § 129 Note 6; Lueder a. a. O. S. 434. A. M. der immer übertrieben humane Acollas, Droit de la guerre p. 72.

5) Vergl. Amerikan. Kriegsartikel 77; Dudley Field, Outlines 823; Geffcken a. a. O. § 129 Note 5; Calvo IV, p. 200; Lueder S. 434; Fiore, Diritto internazionale codificato 987.

6) Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 9, 158; Deutsche Disciplinarstrafordnung für das Heer § 2; Österreich. Dienstreglement I, § 86 Nr. 651; § 45 Nr. 346;

sie ist in der Brüsseler Erklärung (Art. 28, Abs. 1) und im Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 62) enthalten und entspricht der Praxis und den Anschauungen der Wissenschaft des Völkerrechts.[1]) Sie rechtfertigt sich durch die Berücksichtigung des militärischen Interesses und beruht auf der Auffassung, dafs der Gefangene im wesentlichen dem Soldaten des Nehmestaates gleich, nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden soll. Die Einwendungen, die man hiergegen gemacht hat[2]), sind nicht stichhaltig. Dem erwähnten Grundsatze entspricht es auch, dafs das Reglement die Testamente der Kriegsgefangenen, sonstige urkundliche Akte, z. B. die Beurkundung von Geburten, den für die französischen im Felde befindlichen Soldaten geltenden Vorschriften unterstellt (Art. 103, 106, 107), und dafs den Gefangenen die Eheschliefsung nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet ist. (Art. 105.) Dieselbe Genehmigung ist erforderlich, wenn ein Kriegsgefangener sich auf französischem Gebiete niederlassen, ein Geschäft begründen oder in die französische Armee eintreten will. (Art. 104.) Jeder Gefangene hat über seine persönlichen Verhältnisse auf Befragen warheitsgemäfse Auskunft zu geben, widrigenfalls er der Vorteile verlustig geht, die den Personen seiner Rangklasse gewährt sind. (Art. 61, Abs. 4.)[3]) Im übrigen werden den Gefangenen weitgehende Freiheiten eingeräumt, namentlich hinsichtlich ihrer Korrespondenz, die nur einer Kontrolle unterliegt, und der Benutzung der Posten und Telegraphen (Art. 62 et suiv.), sowie der Religionsübung, sofern kein polizeiliches Interesse entgegensteht (Art. 53); ja sie können sogar unter Umständen ihre Familien zu sich kommen lassen. (Art. 65.)

Es ist selbstverständlich, dafs die Kosten des Unterhalts der Gefangenen zunächst von der französischen Regierung bestritten werden. Das Reglement enthält hierüber, sowie über die Verwendung der Gefangenen zu Arbeiten im Staats- und Privatdienste ausführliche und durchweg humane Bestimmungen, auf deren Einzelheiten einzugehen uns der Raum mangelt. Es mag nur erwähnt werden, dafs der Satz der Brüsseler Erklärung (Art. 25, vgl. Manuel Art. 71), dafs die Gefangenen nicht zu solchen Arbeiten verwendet werden sollen, die mit den Kriegsoperationen im Zusammenhang stehen, bedauerlicherweise keinen Eingang in das Reglement gefunden hat. Wenn auch die Zulässigkeit einer solchen Mafsregel nicht ausdrücklich zugegeben wird, so sollte sie doch in bestimmter Form verneint werden. Denn

ebenso in Rufsland (EICHELMANN S. 161, 163). Das Dekret vom 4. Mai 1792 stellte die Gefangenen vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte (Abs. 4, Z. 10, 11); anders aber dann die Verordnung vom 6. Mai 1859 (Art. 24).

1) Vergl. EICHELMANN S. 161; KASPAREK S. 723; LUEDER S. 434; FIORE 985.

2) EICHELMANN S. 161 ff.

3) Vergl. Brüsseler Erklärung Art. 29; Manuel Art. 65.

die moderne Anschauung verbietet es aufs schärfste, den Gefangenen zu Handlungen zu zwingen, deren Erfolg sich gegen seinen Heimatstaat richten soll.[1])

Bemerkenswert ist noch, daſs das Reglement für den Kriegsfall die Einrichtung eines vom Kriegsministerium ressortierenden Erkundigungsbüreaus vorschreibt, dem alle auf die Gefangenen bezüglichen Mitteilungen zu machen sind, und das auf Anfragen Auskunft zu geben hat (Art. 108), eine Institution, die im Interesse der Gefangenen und ihrer Angehörigen warm zu begrüſsen ist.

Wir sehen, daſs die Sätze des Reglements sich in der Hauptsache mit dem decken, was das moderne Völkerrecht auf diesem Felde verlangt. Mehr zu fordern, wäre ungerecht; denn schon in der strikten Beachtung der Völkerrechtssätze durch und in ihrer Aufnahme in die Gesetzgebung des Einzelstaates liegt ein hocherfreulicher Fortschritt auf dem Gebiete des Kriegsrechts.

---

1) Vergl. Eichelmann S. 173 ff.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

